

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

70.5 G 562.0010/24/1.6.2

17. September 2024

**für die
Bürgerwind Lembecker - Elven GmbH & Co. KG
Wessendorfer Weg 27 in 46286 Dorsten**

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 5)
vom Typ Vestas V172 - 7.2 in Dorsten-Lembeck**

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungstenor	3
II. Umfang der Genehmigung	5
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen.....	6
IV. Weitere Nebenbestimmungen	7
2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz	9
3. Immissionsschutz	10
3.1 Schallschutz	10
3.2 Schattenwurf	14
4. Arbeitsschutz.....	15
5. Wasserrecht	15
6. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz	15
7. Naturschutz.....	16
7.1 Artenschutz	17
7.2 Natur- und Landschaftsschutz.....	19
8. Forstrecht.....	21
9. Flugsicherheit	23
V. Hinweise.....	26
1. Allgemeines.....	26
2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz	26
3. Immissionsschutz	30
4. Wasserrecht	31
5. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz	31
6. Naturschutz.....	32
7. Forstrecht.....	33
8. Archäologie	34
8. Straßenrecht.....	35
VI. Kostenentscheidung	37
VII. Begründung der Genehmigung mit zusammenfassender Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV.....	38
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung.....	63
Anhang I.....	64
Anhang II.....	66
Anhang III	70

I. Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 25.01.2024 gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 5) vom Typ Vestas V172 - 7.2 in 46286 Dorsten, mit einer Nennleistung von 7.200 kW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m und einer Gesamthöhe von 261 m.

Die Anlage darf auf dem Grundstück:

46286 Dorsten, Gemarkung: Lembeck, Flur: 8, Flurstück: 5

errichtet und betrieben werden.

Von dieser Genehmigung werden auf Grund von § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen eingeschlossen, insbesondere:

- Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW),
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 39 LFoG.

Folgende Gutachten/Pläne/Berichte, sind unter anderem Bestandteile dieser Genehmigung:

- Schalltechnisches Gutachten Ingenieurbüro Richters & Hüls vom 28.11.2023, Nr. L-5874-01;
- Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 16.05.2023, Nr. 4_22_046, Rev. 00;
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Genehmigung [...] von fünf Windenergieanlagen im Windpark Dorsten Lembecker-Elven [...] des Büros öKon GmbH aus Münster vom 22.01.2024;
- Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass NRW zum Antrag auf Genehmigung [...] von fünf Windenergieanlagen im Windpark Dorsten Lembecker-Elven [...] des Büros öKon GmbH aus Münster vom 18.01.2024;

-
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP II) zum Antrag auf Genehmigung [...] von fünf Windenergieanlagen im Windpark Dorsten Lembecker-Elven [...] des Büros öKon GmbH aus Münster vom 18.01.2024;
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bau der Zuwegungen, Kranstellflächen und Standortvorbereitung von fünf WEA im und angrenzend zum Waldgebiet „Elven“, Artgruppe Fledermäuse [...] des Büros öKon GmbH aus Münster vom 18.01.2024;
 - CEF-Maßnahmenkonzept zum Antrag auf Genehmigung [...] von fünf Windenergieanlagen im Windpark Dorsten Lembecker-Elven [...] des Büros öKon GmbH aus Münster vom 18.01.2024;
 - UVP-Bericht zum Antrag auf Genehmigung [...] von fünf Windenergieanlagen im Windpark Dorsten Lembecker-Elven [...] des Büros öKon GmbH aus Münster vom 22.01.2024;
 - Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlagen der Reihe EnVentus der TÜV SÜD Industrie Service GmbH - Energie und Systeme - vom 31.05.2022, Az.: IS-ESM 4_MUC/wi
 - Standortspezifisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen des Herstellers Vestas mit Koordinaten in Dorsten des Brandschutzbüros Andreas Brück vom 01.06.2023 Nr. 22-97
 - Gutachten – Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen, DNV – Energy Systems, Report Nr.: 75172, Rev.6, vom 18.10.2021
 - Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die EnVentus Plattform, Dokument Nr.: 0110-4483 V08, der Vestas Wind Systems A/S vom 10.07.2023
 - Gutachten zum Nachweis der Standorteignung der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 02.06.2023, Bericht: 2022-H-050-P3-R0

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer WEA Typ Vestas V172 - 7.2 sowie die notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

WEA-Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-Durchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Standortkoordinaten		
					ERTS89 (UTM 32N)	Gauß-Krüger	WGS 84 in Grad, Min., Sek.
					Ostwert / Nordwert	Rechtswert / Hochwert	Breite / Länge
Vestas V - 172 7.2	7.200	175	172	261	360.345,9 5.739.095,6	2.567.343,5 / 5.739.462,8	51°47'07,00" / 6°58'31,08"

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. Vor Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA 5 ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf **323.052,00 €** festgesetzt.
3. Dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten sind spätestens mit der Anzeige des Baubeginns die folgenden bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:
 - Nachweis über die Standsicherheit einschließlich der Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
 - Erklärung der Entwurfsverfasserin, dass der Standsicherheitsnachweis mit dem genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt

IV. Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner / seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.2 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Der Baubeginn der Windenergieanlage ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:
- a. Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde Ressort 70.5
Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
 - b. Bauordnungsamt der Stadt Dorsten
 - c. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstl. der Bundeswehr
 - d. Bezirksregierung Münster Dezernat 26
- Die Mitteilungen müssen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der Stelle a, eine Woche vor Baubeginn bei der Stelle b, vier Wochen vor Baubeginn bei der Stelle c, und sechs Wochen vor Baubeginn bei der Stelle d vorliegen.
- 1.5 Mit der Baubeginnanzeige vier Wochen vor Baubeginn müssen an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Referat Infra I.3 der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens **III-0366-24-BIA** die folgenden Daten:
- Art des Hindernisses
 - Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
 - Höhe über Erdoberfläche
 - Gesamthöhe über NN

an die E-Mailadresse (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) übermittelt werden.

1.6 Spätestens 4 Wochen nach der Errichtung der WEA sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 48-24** mit den folgenden Details:

- DFS Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder **WGS 84** mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

zu übermitteln.

1.7 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage Typ Vestas V172 - 7.2, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.8 Die Fertigstellung der WEA muss beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Referat Infra I.3 der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens **III-0366-24-BIA** mit den folgenden Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NN

über die E-Mailadresse (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) angezeigt werden.

1.9 Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) verbunden mit dem Nachweis, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden ist:

- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen
- der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 48-24

eine Woche vor der Inbetriebnahme der BNK schriftlich mitzuteilen.

- 1.10 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns die folgende Bescheinigung vorzulegen:
- Schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden.
- 2.2 Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlagen abgesteckt sein. Die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten spätestens mit der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung nachzuweisen.
- 2.3 Vor Baubeginn hat eine Sicherung der Abstandsfläche gem. § 6 BauO NRW auf den Grundstücken, Gemarkung Lembeck, Flur 8, Flurstück 5 durch die Eintragung von Baulasten zu erfolgen. Erst nach der Eintragung der Baulasten ins Baulastenverzeichnis, darf der Baubeginn erfolgen.
- 2.4 Das Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Herrn Dipl.-Ing Martin Andreas vom 01.06.2023 ist bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.
- 2.5 Entsprechend dem Brandschutzkonzept ist für das Objekt der Feuerwehr der Stadt Dorsten vor Inbetriebnahme Planunterlagen „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu übergeben. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr (Ansprechpartner Herr Kranich, E-Mail a.kranich@dorsten.de, Tel. 02362/663209) abzustimmen. Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 2.6 Der Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der WEA Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 2.7 Die Brandmeldeanlage ist gemäß dem Punkt 7.13 des oben genannten Brandschutzkonzeptes vorzusehen.

- 2.8 Die Gondellöschsysteme ist gemäß dem Punkt 7.11 des oben genannten Brandschutzkonzeptes vorzusehen.
- 2.9 Bei einer Gefahrenerkennung muss sichergestellt sein, dass die elektrischen Anlagen abgeschaltet und vollständig vom Stromnetz getrennt werden.
- 2.10 Für den gesamten Bereich der Windenergieanlagen ist ein Rauchverbot auszusprechen. Auf das Rauchverbot ist durch Schilder an den Zugängen hinzuweisen.
- 2.11 Für die WEA ist ein Notfallschutzplan gem. Punkt 7.16 des oben genannten Brandschutzkonzeptes zu erstellen, in dem geregelt ist, welche Maßnahmen im Schadensfall einzuleiten sind. Der Notschutzplan ist der Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu übergeben.

Inbesondere sind folgende Punkte festzulegen:

- Festlegung eines Bereitschaftshabenden
 - Bekanntgabe einer entsprechenden Bereitschaftstelefonnummer
 - Erstellung und Einführung eines internen schriftlichen Ablaufplanes für den Brandfall, in dem alle umzusetzenden Sofort-Maßnahmen enthalten sind (örtlich zuständige Notrufnummer, Benachrichtigung von Feuerwehr und Polizei, vor Ort Unterstützung von Feuerwehr und Polizei, Stromabschaltung).
- 2.12 Der Blitzschutz ist, wie in Punkt 7.7 des o. g. Brandschutzkonzeptes beschrieben, auszuführen.
 - 2.13 Die tragbaren Feuerlöscher sind gemäß Punkt 7.11 des o. g. Brandschutzkonzeptes anzubringen. Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach der ASR A 1.3 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
 - 2.14 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen sind an gut sichtbaren Stellen Brandschutzordnungen gemäß DIN 14096 Teil 1 aufzuhängen.
 - 2.15 Sollten durch das Vorhaben öffentliche Grünflächen in temporär oder auf Dauer Anspruch genommen werden, ist dieses mit dem Tiefbauamt (Grünflächen) der Stadt Dorsten abzuklären
 - 2.16 Fahrbahnverschmutzungen z.B. durch Baustellenfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.

3. Immissionsschutz

3.1 Schallschutz

- 3.1.1 Die von der WEA 5 verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte der WEA 5 gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IP 01 Landwehr Kämpfe 5, Heiden,	IP 02 Lembecker Straße 74, Heiden
IP 03 Lembecker Straße 69, Heiden,	IP04 Lembecker Straße 65, Heiden
IP 05 Böster Hook 4, Heiden,	IP06/1 Lanver 2, Heiden,
IP 06/2 Lanver 2, Heiden,	IP07 Pelster Weg 4, Heiden,
IP 08 Pelster Weg 8, Heiden,	IP09 Leblicher Straße 34, Heiden,
IP10/1 Leblicher Straße 33, Heiden,	IP10/2 Leblicher Straße 33, Heiden,
IP11/1 Leblicher Straße 35, Heiden,	IP11/2 Leblicher Straße 35, Heiden,
IP12/1 Wessendorfer Weg 61, Dorsten,	IP12/2 Wessendorfer Weg 61, Dorsten,
IP13/1 Wessendorfer Weg 62, Dorsten,	IP13/2 Wessendorfer Weg 62, Dorsten,
IP14 Wessendorfer Weg 52, Dorsten,	IP15/1 Wessendorfer Weg 50a, Dorsten,
IP15/2 Wessendorfer Weg 50a, Dorsten,	IP15/3 Wessendorfer Weg 50, Dorsten,
IP16/1 Große-Vorholts-Weg 91, Dorsten,	IP16/2 Große-Vorholts-Weg 91, Dorsten,
IP17/1 Wessendorfer Weg 42, Dorsten,	IP17/2 Wessendorfer Weg 42, Dorsten,
IP18 Wessendorfer Weg 38, Dorsten,	IP19 Wessendorfer Weg 37, Dorsten,
IP20 Wessendorfer Weg 33, Dorsten,	IP21/1 Wessendorfer Weg 35, Dorsten,
IP21/2 Wessendorfer Weg 35, Dorsten,	IP22 Wessendorfer Weg 31, Dorsten,
IP23 Wessendorfer Weg 27, Dorsten,	IP24 Wessendorfer Weg 25, Dorsten,
IP25 Böckenkamp 59, Dorsten,	IP26 Böckenkamp 57, Dorsten,
IP27/1 Bußmannsweg 20a, Dorsten,	IP27/2 Bußmannsweg 20, Dorsten,
IP28 Böckenkamp 11, Dorsten,	IP29 Im Elwen 9, Dorsten,
IP30 Große-Vorholts-Weg 75, Dorsten,	IP31 Große-Vorholts-Weg 69, Dorsten,
IP32/1 Große-Vorholts-Weg 61, Dorsten,	IP32/2 Große-Vorholts-Weg 61, Dorsten,
IP34 Heidener Straße 50, Dorsten,	IP35 Brinker Straße 79, Dorsten,
IP36 Heidener Straße 80, Dorsten,	IP37 Brinker Straße 89, Dorsten,
IP38 Torfvenn 60, Dorsten,	IP39 Torfvenn 58, Dorsten,
IP40 Am Kalten Bach 195, Dorsten,	IP41 Dorstener Landweg 15, Heiden,
IP42 Dorstener Landweg 83, Heiden,	

tagsüber	60 dB(A),
nachts	45 dB(A).

IP 33 Rekener Straße 56, Dorsten,

tagsüber	55 dB(A),
nachts	40 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm).

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten

Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen.

Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.1.3 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die schallreduzierte Betriebsweise manuell einzuschalten. Sollte eine manuelle Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise nicht möglich sein ist die WEA abzustellen.
- 3.1.4 Die WEA darf zur Tages- und Nachtzeit entsprechend den Emissionsansätzen der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 28.11.2023, Nr. L-5874-01, betrieben werden.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB		σ _P = 1,2 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	92,3	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	92,7	100,4	103,4	103,6	101,9	97,4	89,8	79,1

Tabelle 1: Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß Herstellerangaben und die Unsicherheiten

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.1.5 Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V172 - 7.2 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die in Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze (L_{o,Okt}) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{o,Okt} eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 28.11.2023, Nr. L-5874-01,

abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 28.11.2023, Nr. L-5874-01, ermittelten und in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 3.1.6 Bis zur Vorlage einer FGW-konformen Vermessung kann der Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus erfolgen, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels von 106,9 dB(A) liegt, welcher der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 28.11.2023, Nr. L-5874-01 zugrunde liegt.

Dies erfordert die vorherige Zustimmung der Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen.

Zur Freigabe ist es erforderlich, dass von einem anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG keine akustischen Auffälligkeiten (wie z.B. Tonhaltigkeiten) festgestellt wurden.

- 3.1.7 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die der Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 aufgeführten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 28.11.2023, Nr. L-5874-01, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

- 3.1.8 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Ziffer 3.1.4 i.V.m. Ziffer 3.1.7 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung durch einen anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Kreisverwaltung Recklinghausen, Untere Immissionsschutzbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren

Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs nach Ziffer 3.1.5 durch eine Vermessung an der WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

3.2 Schattenwurf

3.2.1 Die Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 16.05.2023, Nr. 4_22_046, Rev. 00, weist für die relevanten Immissionspunkte im Anhang II dieses Bescheides eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Std./Jahr (worst case) bzw. 30 min/Tag aus.

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalt-richtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.2.2 Durch geeignete Abschalt-richtungen muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an allen Immissionsaufpunkten im Einwirkungsbereich eine Schattenwurf-dauer von 8 h/a und 30 min/d, in Summe mit allen in der Schattenwurfprognose der plan-GIS GmbH vom 16.05.2023, Nr. 4_22_046, Rev. 00, aufgeführten WEA der Vorbelastung, durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA 1 bis WEA 5 nicht überschritten wird.

3.2.3 Durch eine geeignete Abschalt-richtung muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA real die aufgeführte Beschattungsdauer an dem zugehörigen Immissionsaufpunkten:

IO - J	Wessendorfer Weg 35, Dorsten,	4 h 29 min/a,
IO - N	Böckenkamp 11, Dorsten,	3 h 13 min/a,

nicht überschreiten.

3.2.4 An den Immissionsaufpunkten:

IO A - Kreulkerhok 11, Reken,	IO L - Im Elwen 9, Dorsten,
IO B - Wessendorfer Weg 52, Dorsten,	IO M - Im Elwen 9a, Dorsten,
IO C - Wessendorfer Weg 50a, Dorsten,	IO I - Wessendorfer Weg 33, Dorsten,
IO D - Wessendorfer Weg 50, Dorsten,	IO Z - Dorstener Landweg 83, Heiden,
IO E - Große-Vorholts-Weg 91, Dorsten,	IO AA - Lembecker Str. 69, Heiden,
IO F - Wessendorfer Weg 42, Dorsten,	IO AB - Pelsterweg 8, Heiden,
IO G - Wessendorfer Weg 38, Dorsten,	IO AC - Pelsterweg 3, Heiden,
IO H - Wessendorfer Weg 37, Dorsten,	IO AE - Wessendorfer Weg 61, Dorsten,

dürfen keine Schattenwurf-Immissionen durch die beantragte WEA verursacht werden.

3.2.6 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalt-einheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische

Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

- 3.2.7 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.2.1 beschriebenen Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalt-einrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.
Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.2.8 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen unter der Nr. 3.2 Schattenwurf eingehalten werden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die für die WEA erteilten EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG sind der Bezirksregierung Münster bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen.

5. Wasserrecht

- 5.1 Der wasserrechtliche Antrag für die geplanten temporären Verrohrungen und die dauerhafte Überfahrt im Kalter Bach sind bis spätestens zwei Wochen vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ein Entwurf der Antragsunterlagen ist an Frau Kraleman (a.kraleman@kreis-re.de) oder wasser@kreis-re.de zu senden.
- 5.2 Eine Verlängerung der vorhandenen Überfahrt für die Zuwegung zu der Windkraftanlage 5 ist aus ökologischen Gründen nicht genehmigungsfähig. Der vorhandene Durchlass ist wegen Wiederherstellung / Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit auszutauschen und gegen ein größer dimensioniertes Rohr mit Sedimentführung zu ersetzen. Alternativ ist zu prüfen, ob die dauerhafte Zuwegung über die K 55 (Heidener Straße) erfolgen kann. In diesem Fall ist keine Gewässerkreuzung erforderlich.

6. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz

- 6.1 Sollten bei Eingriffen in den Boden Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) auftreten, so sind die Arbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

- 6.2 Die Baumaßnahme ist durch eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19636 zu begleiten und zu dokumentieren (insbesondere Maßnahmen zu Vermeidung/ Minderung/Nachsorge). Die Berichte sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zeitnah zuzuleiten. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners der BBB sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen 2 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.
- 6.3 Der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist mindestens einen Monat vor Baubeginn ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19636, indem das zeitliche und räumliche Management textlich und durch großmaßstäbliche Pläne (Bodenschutzplan) beschrieben wird, vorzulegen.
- 6.4 Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von nachteiligen Bodenbeeinflussungen sind der DIN 19639 zu entnehmen und zu dokumentieren. Temporär in Anspruch genommene Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder vollständig und fachgerecht zurückzubauen (Beseitigung von Fremdmaterial und Bodenverdichtungen gemäß DIN 19639).
- 6.5 Der Rückbau der temporär beanspruchten Flächen ist ebenfalls durch eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten und zu dokumentieren. Die fachgerechte Nachsorge sowie ihre Kontrolle und Dokumentation sind sicherzustellen.
- 6.6 Die Abschlussdokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen nach Fertigstellung der WEA zeitnah in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
- 6.7 Die Aufbringung von Oberboden auf landwirtschaftliche Nutzflächen ist 2 Wochen vorher mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Schutzwürdige Böden sind von der Aufbringung auszunehmen.
- 6.8 Materialien aus der Herstellung der Kranstellfläche und der Zuwegung sind vor der Entsorgung durch einen Abfallsachverständigen zu beproben und auf die entsprechenden Parameter der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu analysieren. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zur Prüfung vorzulegen.
- 6.9 Überschüssiger Boden, der nicht zur Abdeckung des Fundamentes verwendet wird, ist extern in einer zugelassenen Anlage zu entsorgen. Dazu ist der das Bodenmaterial entsprechend der Vorgaben der EBV analysieren zu lassen. Die Ergebnisse sowie die Entsorgungsbelege sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zur Prüfung vorzulegen.
- 6.10 Eine langfristige Anschüttung und Lagerung überschüssiger Materialien in der Umgebung der Windenergieanlage stellt abfallrechtlich keine Verwertungsmaßnahme dar und ist daher unzulässig.

7. Naturschutz

7.1 Artenschutz

7.1.1 Die in den folgenden Gutachten:

- Teil A: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Genehmigung [...] von fünf Windenergieanlagen im Windpark Dorsten Lembecker-Elven [...] des Büros öKon GmbH aus Münster vom 22.01.2024;
- Teil B: Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass NRW zum Antrag auf Genehmigung [...] von fünf Windenergieanlagen im Windpark Dorsten Lembecker-Elven [...] des Büros öKon GmbH aus Münster vom 18.01.2024
- Teil C: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Genehmigung [...] von fünf Windenergieanlagen im Windpark Dorsten Lembecker-Elven [...] des Büros öKon GmbH aus Münster vom 18.01.2024;
- Teil D: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bau der Zuwegungen, Kranstellflächen und Standortvorbereitung von fünf WEA im unfn angrenzend zum Waldgebiet „Elven“, Artgruppe Fledermäuse [...] des Büros öKon GmbH aus Münster vom 18.01.2024;
- Teil E: CEF-Maßnahmenkonzept zum Antrag auf Genehmigung [...] von fünf Windenergieanlagen im Windpark Dorsten Lembecker-Elven [...] des Büros öKon GmbH aus Münster vom 18.01.2024;
- Teil F: UVP-Bericht zum Antrag auf Genehmigung [...] von fünf Windenergieanlagen im Windpark Dorsten Lembecker-Elven [...] des Büros öKon GmbH aus Münster vom 22.01.2024;

benannten Maßnahmen des Artenschutzes sind durch eine ökologische Baubegleitung vor Ort anzuordnen und zu überwachen. Diese sind während der Bauzeit insbesondere

- die Bauzeitenregelungen (vgl. Kapitel 7.4.1.1 und 7.4.1.2 des LBP),
- die gutachterliche Begleitung von Baumfällungen (Kapitel 7.4.1.3).

Vor Beginn der bauvorbereitenden Eingriffe in den Waldbestand für die WEA 5 ist der erste artenschutzbezogene Bericht der UNB vorzulegen. Hierin ist die Wirksamkeit der festgesetzten CEF-Maßnahmen zu bestätigen (s. u.). Dieser ist dann bis zu den letztendlichen Anpassungen der Betriebszeiten im Hinblick Fledermäuse fortzuführen und vorzulegen.

7.1.2 CEF-Konzept für Waldfledermäuse und Wespenbussard

Das CEF-Konzept (Teil E, 18.01.2024) enthält noch nicht die Festlegung der genauen Standorte für die Fledermausersatzquartiere und die zum Erhalt festzusetzenden Bäume. Die im CEF-Konzept auf Seite 7 angekündigte Dokumentation ist daher spätestens mit der gutachterlichen Bestätigung über die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Mit dem Eingriff in die betroffenen Habitatstrukturen darf erst nach gutachterlicher Bestätigung der Wirksamkeit der jeweils beschriebenen CEF-Maßnahmen begonnen werden.

7.1.3 Ablenkfläche / Nahrungshabitat Wespenbussard (CEF)

Die im Kapitel 7.4.2.1 des LBP als Artenschutzmaßnahme beschriebene Entwicklung von Nahrungshabitaten (CEF) für Wespenbussarde ist entsprechend der dort und im CEF-Maßnahmenkonzept formulierten Vorgaben rechtzeitig zu planen und umzusetzen, so dass die Maßnahme bis zur Inbetriebnahme der WEA wirksam ist. Die beiden Flächen sind vorabgestimmt worden:

Gem. Lembeck, Flur 10, Flurstück 46,

Gem. Lembeck, Flur 10. Flurstück 69.

7.1.4 Die multifunktionale Artenschutzmaßnahme auf den Grundstücken

Gem. Lembeck, Flur 10, Flurstück 46,

Gem. Lembeck, Flur 10. Flurstück 69

ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bis Baubeginn (Fundamentgründung) zugunsten des Kreises Recklinghausen rechtlich zu sichern.

7.1.5 Fledermausersatzquartiere (CEF)

Die im Kapitel 7.4.2.2 des LBP als Artenschutzmaßnahme beschriebene Schaffung von 200 Fledermausersatzquartieren (CEF), insbesondere für die Arten Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus und Braunes Langohr ist entsprechend der dort formulierten Vorgaben für das Gesamtprojekt rechtzeitig umzusetzen, so dass die Maßnahme bis zum Beginn der Wegebauarbeiten wirksam ist.

7.1.6 Höhlenbaumsicherung

Die im Kapitel 7.4.2.3 des LBP als Artenschutzmaßnahme beschriebene Höhlenbaumsicherung/Optimierung des Waldes im 100 m-Radius um die Standorte der Fledermausersatzquartiere ist zu gewährleisten und im Rahmen eines CEF-Konzeptes zu festzuschreiben.

7.1.7 Anlage / Optimierung eines Nahrungshabitats für die Mopsfledermaus (CEF)

Die im Kapitel 4.4.2.4 des LBP als Artenschutzmaßnahme beschriebene Anlage / Optimierung eines Nahrungshabitats für die Mopsfledermäuse ist auf den Grundstücken

Gemarkung Lembeck, Flur 8, Flurstück 7 tlw. und

Gemarkung Lembeck. Flur 8, Flurstück 32 tlw.

entsprechend der dort formulierten Vorgaben rechtzeitig umzusetzen, so dass die Maßnahme bis zum Beginn der Wegebauarbeiten wirksam ist.

7.1.8 Die multifunktionale Artenschutzmaßnahme auf den Grundstücken

Gem. Lembeck, Flur 8, Flurstück 7 tlw.,

Gem. Lembeck, Flur 8. Flurstück 32 tlw.

ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bis zum Beginn der Wegebauarbeiten zugunsten des Kreises Recklinghausen rechtlich zu sichern.

7.1.9 Optimierung eines Waldbestandes für Große Bartfledermäuse

Die im Kapitel 4.4.2.5 des LBP als Artenschutzmaßnahme beschriebene Optimierung eines Waldbestandes für Große Bartfledermäuse ist entsprechend der dort formulierten Vorgaben rechtzeitig umzusetzen.

7.1.10 Optimierung der Bauflächen als Nahrungshabitat für Breitflügelfledermäuse

Die im Kapitel 4.4.2.6 des LBP als Artenschutzmaßnahme beschriebene Optimierung der Bauflächen als Nahrungshabitat für Breitflügelfledermäuse ist entsprechend der dort formulierten Vorgaben unmittelbar nach Fertigstellung der Windenergieanlage umzusetzen und durch wiederkehrende Pflegemaßnahmen in ihrer Funktion zu erhalten.

7.1.11 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt sind aus Artenschutzgründen keine neuen und für Vögel attraktive Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Die Flächen sind insgesamt so zu gestalten, dass sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind (keine Lagernutzung etc.). Die bisherige intensive landwirtschaftliche Ackernutzung ist soweit wie möglich an den Fundamentkörper und die dauerhaft zu erhaltenden befestigten Flächen fortzuführen.

7.1.12 Gemäß den Vorgaben der ASP ist die WEA vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei folgenden in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:

- Temperatur > 10°C und
- Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s.

Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.

7.1.13 Von diesen vordefinierten Nachtabschaltungen kann (Optional) nach Durchführung eines Fledermausmonitorings abgewichen werden. Dazu ist in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ein akustisches Aktivitätsmonitoring entsprechend der Vorgaben der ASP durchzuführen. Das Ergebnis des ersten Erfassungsjahres hat der Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu dienen, der dann für das zweite Jahr nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt wird. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung dieses Betriebsalgorithmus ist das Aktivitätsmonitoring im zweiten Jahr fortzuführen. Zum Ende des ersten wie auch des zweiten Erfassungsjahres sind der Genehmigungsbehörde Berichte über die jeweiligen Monitoringphasen vorzulegen

7.2 Natur- und Landschaftsschutz

7.2.1 Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Ökologische sowie eine Bodenkundlichen Baubegleitung einzusetzen

und gegenüber der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu benennen. Analog zum Bericht zu den artenschutzrechtlichen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der WEA ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzten Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen. Dieser ist dann bis zur Schlussabnahme fortzuführen und vorzulegen.

7.2.2 Die ÖBB hat nach Abschluss der Arbeiten den Eingriff in Natur und Landschaft abschließend zu erfassen und zu bewerten.

7.2.3 Ersatzgeld

Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist gemäß der Ermittlung des Gutachters ein Ersatzgeld in Höhe von **37.025,00 €** zu zahlen. Das Ersatzgeld ist bis spätestens zum Baubeginn (Fundamentgründung) unter Angabe des Kassenzeichens **70VK1100194084** und des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides auf das in der Kostenentscheidung (Kapitel VI des Bescheides) angegebene Konto der Kreiskasse Recklinghausen zu überweisen.

7.2.4 Kompensation Naturhaushalt

Der im LBP ermittelte Kompensationsbedarf für die dauerhaft versiegelten Flächen (Fundament, Kranfläche, dauerhafte Zuwegung) ist aufgrund der multifunktionalen Ansetzbarkeit der für den Artenschutz erforderlichen Maßnahmen im Gesamtprojekt ausgeglichen.

7.2.5 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Hierzu zählen vor allem die nicht dauerhaften Lager- und Montageflächen sowie die Bereiche zur Zwischenlagerung des Bodenaushubes.

7.2.6 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der Ausführungen und Maßgaben des LBP zu beachten und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen.

7.2.7 Die Empfehlungen für die jeweiligen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des LBP sind zwingend zu beachten und für die Dauer des Eingriffs zu gewährleisten.

7.2.8 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:

ATV DIN 18 320	Landschaftsbauarbeiten;
DIN 18 915	Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke;
DIN 18 916	Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren;
DIN 18 919	Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren;
DIN 18 920	Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen;
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung;
RAS LG 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung,

- RAS LG 3 Pflege;
Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau;
- RAS LP 4 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

8. Forstrecht

Dauerhafte Waldumwandlung, befristete Waldumwandlung

- 8.1 Den dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen sind die Fundamentflächen, die Kranstellflächen, die Zuwegungsbereiche (die als reine Betriebswege angelegt werden), die Vormontageflächen, die hindernisfreien Arbeitsbereiche, die Lagerflächen und Behelfswege, die als Kranauslegeflächen inkl. Hilfskranflächen genutzt werden, zuzuordnen.
- 8.2 Werden Waldwege befristet umgewandelt, sind diese gemäß dem Runderlass „Forstlicher Wegebau im Wald“ vom 23. Mai 2023 wiederherzustellen.

Bilanzierung, Vermessung, Kompensation

- 8.3 Nach der Errichtung der Windenergieanlagen ist eine Endbilanzierung der tatsächlichen dauerhaften und befristeten Waldinanspruchnahme aufgeschlüsselt nach Biototypen zu erstellen. Die sich aus dieser Endbilanzierung ergebenden forstrechtlichen Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen sind mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet abzustimmen, durch Wiederaufforstung, Ersatzerstaufforstung bzw. Waldaufwertung auszugleichen und grundbuchlich (gilt nur für Erstaufforstungen) zu sichern.
- 8.4 Befristet umgewandelte Waldflächen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der WEA wieder in Ihren ursprünglichen Zustand zurück zu führen und zukünftig nicht wieder waldfremd zu beanspruchen. Dazu ist der Waldbodenzustand wiederherzustellen.
- 8.5 Zur Wiederherstellung des Waldbodenzustandes sind Verdichtungen durch Tiefenlockerung zu beheben, Waldhumusboden aufzubringen (mindestens 40 cm) und aktiv wieder aufzuforsten.
- 8.6 Auf den Aufforstungsflächen sind zum Zwecke der vorbeugenden Mäusebekämpfung, als Maßnahme des integrierten Forstschutzes, je angefangene 0,5 ha, 1 Jule für Greifvögel als Ansitzwarte aufzustellen.
- 8.7 Es sind gebietsheimische Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt als Einzelbäume in die Zwischenräume der einzelnen Trupps einzuplanen. Die Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn vorzunehmen.
- 8.8 Zum Erreichen des Kompensationsziels sind Termine für ein Monitoring zwischen Betreiber und dem zuständigen Regionalforstamt zu veranlassen. Die Termine richten sich nach dem folgenden Zeitraum:

Nach dem 1. Standjahr; vor Ablauf der 36 Monatsfrist, nach 5 u. 10 Jahren.

Ein Austausch zwischen Antragsteller mit dem Regionalforstamt, bestimmt jeweils die weitere Vorgehensweise, damit das Kompensationsziel erreicht wird.

- 8.9 Nach Durchführung der Pflanzung ist dem zuständigen Regionalforstamt der Herkunftsnachweis für die gepflanzten Baumarten zu erbringen (Kopie der Pflanzenrechnung oder Lieferschein). Die Aufforstungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d.h. in der ersten Pflanzperiode (~November bis Ende März) nach Baubeginn der ersten WEA vorzunehmen.

Vermesser

- 8.10 Für die, unter dem Abschnitt **Bilanzierung, Vermessung, Kompensation** genannte Bilanzierung, ist die im Genehmigungsverfahren zu beantragende dauerhafte und befristete Waldinanspruchnahme durch eine nachträglich durchzuführende Aufnahme eines Vermessers innerhalb von vier Wochen nach der Errichtung der WEA zu bestätigen und dem Regionalforstamt Ruhrgebiet unter der Angabe des **Aktenzeichens: 310-11-72.108** vorzulegen (u.a. geeignetes Kartenmaterial, das die Planung und wirkliche Umsetzung darstellt). Ansprechpartner ist Herr Uwe Spelleken, Tel. 0209-94773-133, E-Mail: uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de.
- 8.11 Sollte lt. Ergebnis der Vermessung ein gegenüber den bisherigen Planungen erhöhter Anteil an Waldfläche in Anspruch genommen worden sein, so ist die entsprechende Kompensation nachträglich in Abstimmung mit dem Regionalforstamt zu erbringen.

Erklärung zur Freistellung der Waldbesitzer von Ersatzansprüchen

- 8.12 Rechtzeitig vor Baubeginn (mind. vier Wochen) ist die Erklärung zur Freistellung der Waldbesitzer von Ersatzansprüchen gemäß Ziffer 8.2.2.4 Windenergie-Erlass dem Regionalforstamt Ruhrgebiet unter der Angabe des **Aktenzeichens: 310-11-72.108**, Ansprechpartner Herr Uwe Spelleken, Tel. 0209-94773-133, E-Mail: uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de vorzulegen.
- 8.13 In der unter Nebenbestimmung 8.13 aufgeführten Erklärung zur Freistellung der Waldbesitzer von Ersatzansprüchen hat der Betreiber die Waldbesitzer von der Verkehrssicherungspflicht freizustellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb der WEA im Wald ergeben.

Ökologische Baubegleitung / Artenschutz

- 8.14 Die im Rahmen dieses Projektes, unter Nebenbestimmung 7.2.1 geforderte ökologische Baubegleitung (ÖBB) hat als Ansprechpartner während der Bauphase zu dienen und die Abwicklung der Arbeitsdurchführungen und der Kompensationsmaßnahmen zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren.

- 8.15 Die ÖBB hat während und nach der Bauphase aktuelle Drohnenfotos mit farblicher Kennzeichnung der Umwandlungsflächen (dauerhaft und temporär getrennt) an das zuständige Regionalforstamt zu senden. Die hierfür notwendigen Shape-Dateien sind vom Vorhabenträgenden der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen. Alternativ dazu ist eine koordinatenscharfe Aufnahme der Umwandlungsfläche möglich.

9. Flugsicherheit

- 9.1 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.
- 9.2 Die in den nachfolgenden Auflagen (Nr. 8.3 bis 8.20) geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 9.3 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange

oder

b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 9.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 9.5 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 9.6 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisleuchte (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisleuchte sichtbar

- sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 9.7 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Nr. 3. 9.
 - 9.8 Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.
 - 9.9 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
 - 9.10 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
 - 9.11 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
 - 9.12 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung.
Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.
 - 9.13 Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs wird die Peripheriebefeuerung durch die zuständige Luftaufsichtsbehörde - Dez. 26, Bezirksregierung Münster untersagt.
 - 9.14 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
 - 9.15 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
 - 9.16 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
 - 9.17 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail

notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

- 9.18 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 9.19 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 9.20 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

V. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von / zu der Windenergieanlage sowie die Zuwegung bis zum / zu den Betriebsgrundstück(en) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.
- 1.3 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Dorsten, dem Regionalforstamt Ruhrgebiet in Gelsenkirchen sowie dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.
- 1.4 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.
Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.
- 1.5 Die Kosten aus den Auflagen zum Gefahrenschutz sind vom Veranlasser eventueller Maßnahmen zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen worden sind.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Eine Kopie der Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Diese können auch durch eine elektronische Form ersetzt werden.
- 2.2 Diese Genehmigung entbindet Sie und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfassende, Unternehmen und Bauleitende) nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Landesbauordnung, in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. auch örtliche Bauvorschriften, Festsetzungen eines Bebauungsplanes etc.) gestellt werden, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung oder Befreiung zugelassen worden ist.
- 2.3 Das Vorhaben unterliegt gemäß § 64 BauO NRW dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren. Die Prüfung der Bauvorlagen, die Bauüberwachung (§ 83 BauO NRW) und

die Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 BauO NRW) beschränken sich auf den in der Vorschrift des § 64 BauO NRW genannten Rahmen.

- 2.4 Vor Baubeginn sind die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen in Textform mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat mir die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW). Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.
- 2.5 Es darf nur entsprechend der genehmigten Bauvorlagen gebaut werden. Weiterhin sind die Vorschriften über die Kennzeichnung von Bauprodukten mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen und über die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall für Bauarten zu beachten.
- 2.6 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten vom Antragsteller oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen.
- 2.7 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlagen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 2.7.1 Die Sachverständigenbescheinigungen gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind,
 - 2.7.2 der Nachweis über die Ausrüstung der Windenergieanlage mit einem System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus erfolgenden Abschaltung,
 - 2.7.3 die Erklärung des Herstellers, dass die Windenergieanlage gemäß den Vorgaben der RL 2006/42/EG hergestellt und errichtet wurde und
 - 2.7.4 die ordnungsgemäße EG-Konformitätserklärung
- 2.8 Neben den allgemeinen Bestimmungen der BauO NRW und den sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind bei der Ausführung und Nutzung des Vorhabens zu beachten:
 - 2.8.1 Verordnung über die Arbeitsstätten -ArbStättV- sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften
 - 2.8.2 Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-
 - 2.8.3 Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen -BauStellV
- 2.9 Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung genannten Zeitpunkt.

-
- 2.10 Für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung werden von dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten gesonderte Verwaltungsgebühren erhoben.
 - 2.11 Das Baugrundstück muss im Hinblick auf seine Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein; ob das Grundstück nach Kampfmitteln abgesucht oder frei von Kampfmitteln ist, ist beim Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe, zu erfragen. Örtlich zuständige Kontaktstelle ist das Ordnungsamt der Stadt Dorsten.
 - 2.12 Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfarbt oder werden verdächtige Gegenstände frei gelegt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder die Frau Stobbe (Tel. 02362/66 3520) zu verständigen.
 - 2.13 Vor dem Beginn der Baumaßnahme muss ein Beweissicherungsverfahren für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen durchführen. Dies betrifft bei dem geplanten Bauvorhaben insbesondere die gesamte Baustellenzufahrt für den Bereich der Zuwegungen auf den Verkehrswegen der Stadt Dorsten. Hier ist der vorhandene Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche (Baubereich, Zu- und Abfahrtsflächen) mittels Fotos festzuhalten. Die Unterlagen sind dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten (Herr Jamrozinski, E-Mail: henry.jamrozinski@dorsten.de; Tel.: 02362 66 54 54) vor dem Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Nach Beendigung der Maßnahme muss eine gemeinsame Abnahme für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen. Sollten bei der Abnahme Schäden im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche festgestellt werden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind diese auf Ihre Kosten, innerhalb von 14 Tagen nach den Weisungen des Tiefbauamtes, zu beseitigen.
 - 2.14 Alle Anpassungs- Instandsetzungs- und Ausbauarbeiten sowie Änderungen und Erweiterungen von öffentlichen Verkehrsflächen und deren Verkehrseinrichtungen (z.B. Beschilderungs- und Beleuchtungseinrichtungen) die auf Grund der geplanten Anlage notwendig werden, gehen zu Lasten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn bei der Nutzung der WEA festgestellt wird, dass Anpassungs- Instandsetzungs- und Ausbauarbeiten sowie Änderungen und Erweiterungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen notwendig werden.
 - 2.15 Schäden im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche die durch die spätere Nutzung der WEA entstehen, sind auf Kosten des Betreibers und nach den Weisungen des Tiefbauamtes der Stadt Dorsten zu beseitigen.
 - 2.16 Unfallgefahren innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dürfen nicht entstehen. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Betreiber bis zur mängelfreien Abnahme der öffentlichen Verkehrsfläche. Die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht für Bautätigkeiten und dergleichen genutzt werden.
 - 2.17 Die Anbindung der Baustelle muss über befestigte Zuwegungen erfolgen. Öffentliche Gehweganlagen, Stellplatzflächen und Grünanlagen dürfen nicht genutzt werden. Ein Überfahren mit z.B. Baufahrzeugen muss möglichst vermieden werden bzw. ist auf ein

- absolutes Minimum zu reduzieren. Ausschachtungsarbeiten größeren Umfangs unmittelbar an der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht erfolgen
- 2.18 Für den Eingriff in die öffentliche Verkehrsfläche ist ein gesonderter Antrag beim Tiefbauamt der Stadt Dorsten zu stellen. (Antrag auf Herstellung einer Baustellenzufahrt). Die hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Betreibers. Ferner obliegt dem Betreiber die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht im Bereich der gesamten Baustellenzufahrt und der dauerhaften Zuwegungen zu Unterhaltungszwecken.
 - 2.19 Der Straßenoberbau der umliegenden öffentlichen Verkehrsflächen, welche möglicherweise zur Erreichung der Baustelle genutzt werden, ist für die Befahrung mit Schwerverkehr nicht ausreichend dimensioniert. Alle zum Schutz der Straßenflächen erforderlichen Maßnahmen sind in einem gesonderten Gestattungsvertrag zu vereinbaren. Die Gestattung ist gesondert beim Tiefbauamt der Stadt Dorsten zu beantragen.
 - 2.20 Es darf kein Niederschlagswasser von Privatflächen (z.B. der Baustellenzufahrt) auf die öffentliche Verkehrsfläche geleitet werden.
 - 2.21 Für die Verlegung von privaten Leitungen im öffentlichen Raum ist ebenfalls eine gesonderte Gestattung / Vereinbarung mit dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten abzuschließen. Der Betreiber hat sich rechtzeitig über bestehende Leitungen zu informieren und diese bei der Trassenplanung zu berücksichtigen. Die Leitungstrasse ist in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen und dem Tiefbauamt einvernehmlich abzustimmen. Dabei sind zukünftige Straßenbaumaßnahmen zu berücksichtigen. Kosten für Leitungsverlegungen und Leitungssicherung haben Sie zu tragen. Wenn die Leitungen bei zukünftigen, heute noch nicht absehbaren Straßenbaumaßnahmen im Weg liegen, hat der Betreiber die Leitungsverlegungen und Leitungssicherung zu seinen Lasten zu veranlassen. Es gilt die Folgepflicht als vereinbart. Für die Verlegung der Leitungen ist pro laufenden Meter ein jährliches Entgelt zu entrichten. Dieses ist jeweils am Anfang eines Jahres zu entrichten. Die Höhe des Leitungsentgeltes sowie die Laufzeit / Dauer der Gestattung sind mit dem Tiefbauamt zu vereinbaren. Diese zuvor beschriebenen Gestattungsverträge für u.a. Baustellenzuwegungen sowie spätere Betriebszufahrten und erforderliche Leitungswege sind noch vor dem Baubeginn mit dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten abzuschließen.
 - 2.22 Die zukünftige Wegenutzung der öffentlichen Wege der Stadt Dorsten, die zum dauerhaften Betrieb der Windenergieanlage genutzt werden müssen, wird in einer separaten Gestattung geregelt.
 - 2.23 Handlungen oder Unterlassungen, die unter die im § 86 Abs. 1 und 2 BauO NRW normierten Tatbestände fallen, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € / 500.000,00 € geahndet werden.
 - 2.24 Die zuvor beschriebenen Gestattungsverträge für u.a. Baustellenzuwegungen sowie spätere Betriebszufahrten und erforderlichen Leitungswege sind noch vor dem Baubeginn mit dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten abzuschließen. Bezüglich der erforderlichen Gestattungsverträge ist mit dem Tiefbauamt Kontakt aufzunehmen. E-Mail: henry.jamrozinski@dorsten.de; Tel.: 02362 66-5454 oder 5400 oder E-Mail: tiefbauamt@dorsten.de; Tel.: 02362 66-5401 aufzunehmen.

- 2.25 Der Rotorkreis der WEA ist größer als die Abstandsflächen gem. § 6 BauO NRW. Eine rechtliche Sicherung des Rotorkreises über die Abstandsflächen hinaus ergibt sich jedoch nicht aus der BauO NRW. Daher ist dies durch die Eintragung entsprechender Nutzungsverträge auf privatrechtlichem Wege zu regeln.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Komponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

- 3.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des WHG handelt.

- 3.3 Vor Programmierung der Regeltechnik zur Begrenzung des Schattenwurfes müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume
- Büro- und Arbeitsräume
- direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).

Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht ($< 15\%$) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

- 3.4 Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer $2,5\%$ wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m^2 , so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.
- 3.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlage einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

4. Wasserrecht

- 4.1 Der beplante Bereich weist laut der Starkregen Gefahrenhinweiskarte NRW (https://geportal.de/Info/tk_04-starkregen Gefahrenhinweise-nrw) eine kleinräumige Betroffenheit bei Starkregenereignissen mit Wassertiefen bis 0,5 m und Fließgeschwindigkeiten bis 5 m/s auf.
- 4.2 Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Absatz 1 WHG hat gem. § 46 AwSV die Dichtigkeit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- 4.3 Festgestellte Mängel im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Er ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, unverzüglich - notfalls telefonisch - der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 4.4 Der Betreiber der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe verwertet und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 4.5 Zum 01.08.2023 ist die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft getreten. Durch diese wird der Einbau von Ersatzbaustoffen (meistens Recyclingbaustoff) geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen in den Verkehr gebracht und entsprechend der dort beschriebenen Weisen eingebaut werden.
- 4.6 Sollten im Zuge der Bauausführung bauzeitliche Absenkungen des Grundwasserspiegels notwendig werden, sind diese mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen (Herrn Uphues Tel 02361-53-6020 oder k.uphues@kreis-re.de und Herrn Nuth Tel 02361-53-6420 oder m.nuth@kreis-re.de) anzuzeigen und abzustimmen.
- 4.7 Die WEA liegt in der Schutzzone 3 b des Wasserschutzgebietes Holsterhausen / Üfter Mark. Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nach Wasserschutzgebietsverordnung „Holsterhausen/ Üfter Mark vom 04. Mai 1998 genehmigungspflichtig. Nach § 22 Abs. 2 der EBV ist der Einbau von RC-Materialien im WSG generell anzeigepflichtig. Die Anzeige in Verbindung mit dem Antrag auf Genehmigung nach § 8 i.V.m. § 3 Abs. 4 Wasserschutzgebietsverordnung „Holsterhausen/ Üfter Mark ist vor Baubeginn beim Kreis Recklinghausen – Untere Wasserbehörde anzuzeigen / zu beantragen.

5. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz

- 5.1 Zur Beurteilung der Boden- und Baugrundverhältnisse liegt der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen derzeit kein Boden- oder Baugrundgutachten vor. Hinweise auf Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder schädliche

Bodenverunreinigungen liegen der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen für das Plangebiet ebenfalls nicht vor.

- 5.2 Sollte die geplante Anbindung und Kabelverlegung nicht im anvisierten Zuwegungsbereich stattfinden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen im weiteren Verfahren zur Trassenfindung zu beteiligen.
- 5.3 Der Rückbau der Anlage hat zurzeit gemäß den Vorgaben des Leitfadens der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von WEA“ vom 18.08.2023 zu erfolgen.
- 5.4 Anfallendes Aushubmaterial kann bei technischer Eignung wieder eingebaut werden, wenn die Belange des Bodenschutzes eingehalten werden.
- 5.5 Zum 01.08.2023 ist die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft getreten. Durch diese wird der Einbau von Ersatzbaustoffen (meistens Recyclingbaustoff) neu geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen noch in den Verkehr gebracht und eingebaut werden. Die Verwerter-Erlasse NRW, die die Grundlage der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis waren, sind zum 31.07.2023 außer Kraft getreten.
- 5.6 Im Rahmen einer künftigen Stilllegung der Windenergieanlage ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen vor der Schadstoffentfrachtung und dem Rückbau der Anlage ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
- 5.7 Die Entsorgung von Abfällen, die im Rahmen der Errichtung der Anlage anfallen, sind gemäß § 50 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 8 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist nach Abschluss der Baumaßnahme der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen.

6. Naturschutz

- 6.1 Für die Teile, die bisher nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Eingriffsflächen (vgl. Kapitel 2.1 aus Teil A), die außerhalb des Untersuchungsgebietes des LBP liegen bzw. die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, ist eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Dies sind vor allem Zuwegungsbereiche und die Leitungstrassen. Ein Antrag liegt bis dato nicht vor. Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist direkt bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und muss vor Baubeginn vorliegen. Zum Antrag ist ein entsprechender Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie eine ASP vorzulegen.
- 6.2 Zur Nebenbestimmung 7.1.5: Eine Zuordnung einer anteiligen Anzahl an Fledermauserersatzquartieren kann nicht erfolgen, da in den Gutachten nur der Bezug auf das Gesamtprojekt hergestellt wird. Selbst das Wegfallen von einzelnen Anlagen aus dem Gesamtprojekt würde unter Umständen keine Reduktion der Anzahl der Ersatzquartiere bedeuten. Hier müsste dann eine entsprechende Anpassung der Gutachten erfolgen.

- 6.3 Zur Nebenbestimmung 7.1.13: Für NRW gibt es keinen definierten Schwellenwert für die maximale Anzahl an Schlagopfern pro Anlage und Jahr. Ein teilweise angewendeter pauschaler Schwellenwert von 2 Schlagopfern pro Jahr und Anlage wird von der UNB nicht akzeptiert. Hier ist eine anlagenbezogene Herleitung des Schwellenwertes (i.d.R. ≥ 1) erforderlich. Dieser ist mit der UNB abzustimmen.
- 6.4 Zur Nebenbestimmung 7.2.4: Die im LBP nicht dargestellten Eingriffe außerhalb des Antragsgrundstückes sind in einem separat zu führenden naturschutzrechtlichen Verfahren abzuarbeiten. Dieses ist zeitnah mit der UNB abzustimmen. Für die Beantragung ist ein separater Landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich.

7. Forstrecht

- 7.1 Zur Nebenbestimmung 8.1: Als befristet umzuwandelnde Waldflächen können Teilbereiche dieser Flächen nur dann forstbehördlich anerkannt werden, wenn von Seiten des Betreibers nach aktuellem technischem Sachverstand nachgewiesen werden kann, dass für den Bau der WEA benötigte Waldflächen zukünftig nicht wieder benötigt werden.
- 7.2 Zur Nebenbestimmung 8.2: Die Tabellen 7.-15. im LBP zeigen die Planung bzw. die Eingriffsbilanzen der Standorte und Zuwegungen zu den 5 Windkraftanlagen. Die Tabelle 16 zeigt die Gesamtbilanz, die Tabelle 17 den Waldverlust von insgesamt 29.127 m².
- 7.3 Zur Nebenbestimmung 8.3: Das Ausgleichsverhältnis für dauerhaft in Anspruch genommene Waldflächen von 1:1,8 ist im Vorfeld mit dem Planungsbüro ökon abgestimmt worden. Aufgrund der geringen Waldflächenprozentage von z.Zt. 27 % in Dorsten, ist die Kompensation als reine Neuaufforstung durchzuführen.
- 7.4 Zur Nebenbestimmung 8.4: Teilweise sollen auch die temporären Waldeingriffe dauerhaft unbestockt bleiben, um im Falle von Reparaturen bzw. spätestens im Rahmen des Rückbaus der WEA wieder in Anspruch genommen werden müssen, werden diese ebenfalls unter dauerhafter Waldumwandlung einberechnet.
- 7.5 Zur Nebenbestimmung 8.4: Insgesamt werden ca. 29.127 m² Waldfläche überplant und durch den festgelegten Faktor mit 52.429 m² Neuaufforstungen ausgeglichen. Die Waldausgleichsflächen W1-W6 (Tabelle 18, insgesamt zur Verfügung 52.436 m²; also 7 m² Überschuss) sind ebenfalls abgestimmt worden und könnten aus forstfachlicher Sicht aufgeforstet werden. Andere Behörden, wie z.B. die UNB des Kreis Recklinghausen sind hierbei zu hören. Die Kompensationsmaßnahmen werden im LBP unter Punkt 9 näher beschrieben.
- 7.6 Zur Nebenbestimmung 8.7: Möglich erscheint hier die Anpflanzung von Wildkirsche, Esskastanie, Schwarzerle und Bergahorn. Es ist Pflanzmaterial aus zugelassenen Saatgutbeständen gemäß Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.05.2002, BGBl. S. 1658, zu verwenden (Baumartenherkunft i.d.R.xxx01).
Bei den Bäumen und Sträuchern, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, ist das Herkunftsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden. Die restliche

Fläche wird der freien Sukzession überlassen. Die Grenzabstände zu benachbarten Grundstücken anderer Nutzungsart sind entsprechend den Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NRW einzuhalten.

- 7.7 Zur Nebenbestimmung 8.9: Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG sind Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 des BNatSchG festgesetzt wurden, durch die untere Naturschutzbehörde im Kompensationsflächenverzeichnis als gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil zu erfassen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG). Hierunter fallen alle Anpflanzungen (Erstaufforstungen, Unter- und Voranbau) zur dauerhaften und befristeten Waldumwandlung.
- 7.8 Zu den Nebenbestimmungen 8.10 und 8.11: Die Nebenbestimmungen 8.10 und 8.11 stellen keine Genehmigung zur Umwandlung bisher nicht abgestimmter Waldflächen über die lt. den vorliegenden Antragsunterlagen beplanten Flurstückgrenzen oder Bestandseinheiten hinaus dar, sondern bezieht sich ausschließlich auf aus ausführungsbedingten oder bautechnischen Notwendigkeiten heraus entstandene reale Abweichungen von der vorher einberechneten planerischen Waldinanspruchnahme und betrifft somit nur den unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesen bereits planerisch beanspruchten Flächen. Eine absehbare Flächenüberschreitung ist mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet abzustimmen, sobald ihre Notwendigkeit im Rahmen der Maßnahmendurchführung erkennbar wird.
- 7.9 Zur Nebenbestimmung 8.12: Sollten temporäre Sperrungen notwendig sein, so ist ausreichend zu kennzeichnen und auch an vorhandenen Wanderparkplätzen auf die Sperrungen hinzuweisen. Waldsperrungen außerhalb des BImSchG-Verfahrens sind beim Regionalforstamt Ruhrgebiet rechtzeitig zu beantragen.
- 7.10 Ersatzgelder aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wald eingesetzt werden. Soweit das Ersatzgeld im Ergebnis eines Verfahrens nach § 31 Abs. 4 LNatSchG zur Aufforstung von Flächen verwendet werden soll, stellen es die Unteren Naturschutzbehörden dem Landesbetrieb Wald und Holz im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zweckgebunden zur Verfügung. Er führt die Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde durch (vgl. § 3 Abs. 4 LNatSchG NRW).

8. Archäologie

- 8.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG).
- 8.2 Ein entdecktes Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW).

- 8.3 Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).
- 8.4 Sollten archäologischen Dokumentationsmaßnahmen notwendig werden, gilt die Kostentragungspflicht (§ 27 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW).
- 8.5 Sollten Befunde von besonderer Bedeutung entdeckt werden, gilt zunächst der Erhaltungsvorbehalt.

8. Straßenrecht

- 9.1 Werden künftig eine (oder mehrere) Baustellenzufahrt(en) vom jeweiligen Baugelände zur K 55 erforderlich, bedarf es entweder der Sondernutzungserlaubnis gem. § 20 StrWG NRW (Straßen- und Wegegesetz NRW) oder der Schriftwechselvereinbarung zwischen der zuständigen Stelle beim Kreis Recklinghausen, der Gemeinde Dorsten und dem Antragsteller.
 - 9.1.1 Die Details für eine solche Erlaubnis bzw. Schriftwechselvereinbarung gem. Pkt. 8.1 sind bis spätestens zwei Monate vor Baubeginn vom Betreiber der WEA mit Fachdienst 66 der Kreisverwaltung Recklinghausen (Tiefbau@kreis-re.de) abzustimmen.
- 9.2 Wird nach Abschluss der Bauarbeiten für eine dauerhafte Wartung der Anlagen das bestehende Wegenetz in Anspruch genommen, entfällt zusätzlich zu einer dauerhaften Sondernutzungserlaubnis gem. § 20 StrWG NRW (Straßen- und Wegegesetz NRW) eine Schriftwechselvereinbarung für eine dauerhafte Zufahrt.
- 9.3 Die Fahrtstrecken für die Andienung zur Baustelle mit Schwertransporten bzw. Spezialtransporten (mit Überlänge) sind mit der gemäß § 29 StVO zuständigen Stelle beim Kreis Recklinghausen abzustimmen.
- 9.4 Der baubedingte Wegfall von Straßenbegleitgrün an den geplanten Baustellenzufahrten unmittelbar an der Kreisstraße 55 ist in einem Ortstermin zwischen Antragsteller und Fachdienst 66 der Kreisverwaltung Recklinghausen (Tiefbau@kreis-re.de) abzustimmen.
- 9.5 Für Rodungsarbeiten infolge der Zuwegung auf einer Kreisstraßenparzelle hat der Antragsteller für die Errichtung der Baustellenzufahrt den Wert, der für das anfallende Schnitt- und Fällgut entsteht, gemäß den dafür geltenden Vorschriften in Form einer Entschädigung dem Kreis Recklinghausen zu erstatten.

- 9.6 Für Änderungen an, bzw. Anschlüsse von (Versorgungs- und Entsorgungs-) Leitungen in der Kreisstraßenparzelle sind, frühzeitig vor Beginn der Anschlussarbeiten unter Vorlage der Anschlussgenehmigung, Anträge auf Aufbruchgenehmigung beim Fachdienst 66 der Kreisverwaltung Recklinghausen (Tiefbau@kreis-re.de) zu stellen.

VI. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens (WEA 1 bis WEA 5). Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für fünf Genehmigungen gemäß § 4 BImSchG sind nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 anhand der Errichtungskosten (4.970.035,00 €) degressiv gestaffelt zu berechnen:

$$\begin{array}{l} \text{bis zu } 50.000.000 \text{ €} \\ 2750 + 0,003 \times (4.970.035,00 \text{ €} - 500.000) = \end{array} \qquad 16.160,00 \text{ €}$$

Mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr. Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Dorsten zu

24.855,00 €

berechnet.

Auslagen:

Gebühr für die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 -Luftverkehr
entsprechend der LuftKostV: 500,00 €

Gesamt 25.355,00 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt: **25.355,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Der Landrat
IBAN	DE27 4265 0150 0090 0002 41
Kontonummer:	90 000 241
Bankleitzahl:	426 501 50
Bankverbindung:	Sparkasse Vest RE
Rechnungsnummer:	70VK1100198430

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

VII.

Begründung der Genehmigung mit zusammenfassender Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 25.01.2024 (Eingang am 25.01.2024) hat die Bürgerwind Lembecker-Elven GmbH & Co. KG, die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von fünf WEA (hier WEA 5) des Typs Vestas V162 - 7.2 in 46286 Dorsten, Gemarkung Lembeck, Flur 8, Flurstück 5, mit einer Nennleistung von 7.200 kW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m und einer Gesamthöhe von 261 m beantragt. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der v. g. WEA wird gemäß § 4 BImSchG erteilt.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 25.01.2024 vor. Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind letztmalig am 25.01.2024 ergänzt worden.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Bürgerwind Lembecker-Elven GmbH & Co. KG hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen hat die Durchführung der UVP bestätigt.

Für das beantragte Vorhaben wurde daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit integrierter UVP nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz (LOG) gegeben.

Die forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz (Waldumwandlungsgenehmigung) und die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) sind u.a. gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz in dieser Genehmigung konzentriert.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden:

- Kreis Recklinghausen: Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutz-
Behörde, Ressort 70.1
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
Fachbereich E, Ressort Planung und ÖPNV
Fachdienst 66.1, Kreisstraßen
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 55.3 Arbeitsschutz
Dezernat 26 Luftverkehr
- Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau u. Energie
- Stadt Dorsten: Bauordnungsamt
Planungsamt
Brandschutz
Denkmalschutz
Kampfmittelräumdienst

- Gemeinde Heiden
- Kreis Borken: Untere Naturschutzbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Fernstraßen-Bundesamt
- Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Bundesnetzagentur Berlin
- Regionalverband Ruhr Referat 15
- LWL-Münster Archäologie für Westfalen
- Straßen NRW
- Deutscher Wetterdienst (DWD)

und folgenden weiteren Stellen:

- Pledoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung
- Vodafone GmbH
- Prinz Salm (Fürstlich Salm-Salm'sche Verwaltung)
- Westnetz GmbH
- Amprion GmbH

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 28.02.2024 im Amtsblatt (Nr. 212/2024) und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 06.03.2024 bis 08.04.2024

bei der Stadt Dorsten, der Gemeinde Heiden und dem Kreis Recklinghausen zur Einsicht aus. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über die Internetseite des Kreises Recklinghausen und gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums sowie eines anschließenden Zeitraums von einem Monat konnten gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV Einwendungen erhoben werden. In diesem Zeitraum gingen keine Einwendungen ein, so dass der Erörterungstermin entfallen konnte (§ 16 der 9. BImSchV). Der Wegfall des Erörterungstermins wurde am 16.05.2024 im Amtsblatt (Nr. 301/2024) und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

2.1 Planungsrecht

Am 01.02.2024 wurde eine Ausfertigung der Antragsunterlagen der Stadt Dorsten mit der Aufforderung übersandt, unter anderem eine planungsrechtliche Stellungnahme abzugeben und zu prüfen, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt werden kann.

Die Stadt Dorsten hat sich mit Schreiben vom 03.05.2024 erstmalig zum Vorhaben geäußert. Eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wurde darin nicht erklärt. Eine weitere Äußerung in der Sache ist binnen zwei Monaten nach Eingang der Antragsunterlagen durch die Stadt Dorsten nicht erfolgt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde somit nicht versagt, so dass gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB das Einvernehmen der Stadt Dorsten als erteilt gilt bzw. ihr Einvernehmen fingiert wurde.

Weiter wurde festgestellt, dass es sich bei der beantragten WEA um eine privilegierte Anlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt. Die Belange des Denkmalschutzes werden u.a. nicht beeinträchtigt.

Zwischenzeitlich ist der Regionalplan Ruhr mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW (GV.NRW 2024 Nr. 5 vom 28.02.2024) in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten hat der Regionalplan Ruhr den Regionalplan für den Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe (GEP „Emscher Lippe“) ersetzt.

Im Regionalplan Ruhr liegen die Standorte der WEA 1 und 4 innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen. Die Standorte der WEA 2, 3 und 5 sind als Waldbereich festgelegt. Alle Standorte werden von der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert.

Das Ziel 7.3-1 LEP NRW, das die Walderhaltung und die Waldinanspruchnahme steuert, ist aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung (Urteil vom 10. November 2022: BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) nicht mehr als Ziel der Raumordnung zu beachten, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln.

Unter den wirksamen Zielen des RP Ruhr befindet sich das Ziel 2.7-1, das den beantragten WEA nicht entgegensteht, da der Wald hinsichtlich seiner standörtlichen Funktion erhalten und weiterentwickelt werden kann. Der Bau und Betrieb der beantragten Windenergieanlagen stellt keine entgegenstehende Nutzung dar, sodass von der in Ziel 2.7-1 formulierten Ausnahmeregelung kein Gebrauch gemacht werden muss.

Im Fazit ist festzustellen, dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung des in Kraft getretenen RP Ruhr festgestellt werden kann.

2.2 Baurecht und Sicherheitsleistungen für den Rückbau der WEA

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt insgesamt 1.615.720,00 € (WEA 1 bis WEA 5). Für die jeweilige **Einzelanlage** (hier WEA 5) ergibt sich damit ein Betrag in der Höhe von **323.052,00 €**.

Die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis eines aktuellen Nachweises über die Standsicherheit der spätestens mit der Anzeige des Baubeginns vorzulegen ist. Zudem wird durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Das standortspezifische Brandschutzkonzept für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen des Herstellers Vestas mit Koordinaten in Dorsten, des Brandschutzbüros Andreas Brück, vom 01.06.2023 Nr. 22-97 belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt. Durch die Feuerwehr der Stadt Dorsten wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Die vorgebrachten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen zum Brandschutz in die Genehmigung aufgenommen. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiskennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

2.3 Luftaufsicht, Arbeitsschutz, weitere Stellen

Sowohl die Bezirksregierung Münster Dez. 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinblick auf §18a LuftVG geltend gemacht.

Die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Ergänzend wurde als Maßnahme zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerung für die Bevölkerung festgeschrieben, dass die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert wird, d.h. die Befeuerung nur dann eingeschaltet wird, wenn sich ein Luftfahrzeug der WEA nähert.

Das beantragte Vorhaben entspricht den Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in dieser Genehmigung festgeschrieben.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen, Eigentümer von Bergwerksfeldern sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt.

Es ergaben sich durch die Beteiligung eventuell betroffener Betreiber keine Hinweise auf Konflikte.

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert

geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt.

Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren bei dem die Genehmigungsbehörde die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vornimmt.

Dabei werden einerseits die Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten genutzt, aber andererseits auch die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden. Wenn Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemacht wurden, werden auch diese in die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einbezogen.

Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltvorprüfungen der vorlaufenden Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandenes bzw. speziell bei der Genehmigungsbehörde vorliegendes Wissen herangezogen. Schließlich bringt die Genehmigungsbehörde eigene Erkenntnisse und eigenes Fachwissen ein. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Auf eine Nachbesserung oder Anpassung der Antragsunterlagen wurde dementsprechend dann verzichtet, wenn auch ohne dies der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

3.1 Abgrenzung der Windfarm

Um eine Windfarm zu bilden, müssen die WEA zunächst in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 5 des UVPG besteht eine Windfarm im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aus drei oder mehr WEA, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden.

§ 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG.

Welche anderen Aspekte darüber hinaus einen funktionalen Zusammenhang bilden können, hat der Gesetzgeber offengelassen. Da er dies zusätzlich zum Kriterium des Einwirkungsbereichs ausgestaltet hat, soll das Kriterium einschränkend auf die Windfarmabgrenzung wirken und einer zu weitläufigen Windfarmabgrenzung vorbeugen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten der erteilten Genehmigung verzichtet die Genehmigungsbehörde auf das Heranziehen des funktionalen Zusammenhangs für das antragsgegenständliche Vorhaben vollständig.

Die Abgrenzung der Windfarm erfolgt somit für das vorliegende Verfahren ausschließlich auf Basis des Einwirkungsbereichs (räumlicher Zusammenhang). Damit wird die Windfarm konservativ, also zu groß, abgegrenzt und somit wird mehr geprüft als ggf. eigentlich erforderlich wäre. Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die konkret beantragte WEA der Bürgerwind Lembecker - Elven GmbH & Co. KG vom Typ Vestas V172 - 7.2.

Das Vorhaben, die Errichtung und der Betrieb der WEA der Bürgerwind Lembecker - Elven GmbH & Co. KG löst alleine gesehen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus. Überschneidungen der Einwirkbereiche, in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG, der geplanten WEA ergeben sich mit den bestehenden und geplanten WEA die im UVP Bericht zum beantragten Vorhaben aufgeführt werden sowie den zwischenzeitlich erteilten Vorbescheiden für weitere WEA.

Das beantragte Vorhaben überschneidet sich daher mit dem Einwirkungsbereich von einer bestehenden Windfarm für die bereits eine UVP durchgeführt wurde. Dadurch wird ein Vorhaben geändert für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der geplanten WEA wäre daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen um festzustellen, ob nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG vorliegen.

Für die beantragte WEA wurde gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag durchgeführt. Daher ist die genaue Windfarmabgrenzung in Bezug auf die Frage, ob eine UVP erforderlich ist, unerheblich. Für die Durchführung der UVP selbst, die vorzunehmenden Prüfungen nach Fachrecht und nach UVPG hat der Aspekt, ob und welche WEA formal zur Windfarm hinzu zu zählen sind oder nicht, keinen entscheidungsrelevanten Einfluss. Eine detaillierte Durchführung und Dokumentation der UVP-Vorprüfung konnte entfallen.

Neben den bestehenden WEA befinden sich am Standort des beantragten Vorhabens noch weitere zu berücksichtigende gewerbliche Anlagen.

3.2 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Die UVP war entsprechend den Vorschriften über die Durchführung einer UVP auszuführen. Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften.

Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten WEA unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch alle bereits bestehenden Anlagen. Danach ist das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen, inklusive der gewerblichen Anlagen im Umfeld der beantragten WEA, zu betrachten. Umgekehrt wird der Prüfumfang nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen der bestehenden, genehmigten oder vorher beantragten Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der beantragten WEA auch faktisch materiell zusammenwirken. Während die alleinigen Umweltauswirkungen der bereits bestehenden Anlagen, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind.

Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der relevanten WEA und der weiteren zu berücksichtigenden gewerblichen Anlagen insoweit betrachtet, als dass sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen Anlage anhaften (z.B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die beantragte WEA beschränkt.

3.3 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

3.3.1 Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Schallimmissionen wurde eine Schallimmissionsprognose durch das Gutachterbüro Richters & Hüls erstellt.

Zur Tages- und Nachtzeit kann die genehmigte WEA 5 im offenen Betrieb - Volllastmodus - mit einem maximalen Schallleistungspegel von 109,0 dB(A) betrieben werden.

Für die beantragte Betriebsweise der WEA liegt noch keine Typvermessung vor, so dass die Schallimmissionsprognose auf dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum beruht. Die Prognosewerte wurden daher mit Sicherheitszuschlägen von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung der geplanten WEA in Ansatz gebracht.

Als Lärmvorbelastung sind zur Nachtzeit 28 kumulierende WEA der Windfarm und zwei weitere gewerbliche Anlagen (zwei Hofstellen - Leblicher Straße 31 und Leblicher Str. 33a) zu berücksichtigen.

Zur Tagzeit unterschreiten die Schallimmissionen der geplanten Anlage an den untersuchten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) und liegen somit gemäß der TA Lärm, Ziffer 2.2, nicht im Einwirkungsbereich der Anlagen.

Da das Schallverhalten der WEA z. Z. für den Betrieb in der Nachtzeit nicht durch einen FGW-konformen Vermessungsbericht belegt wird, wurde durch eine Nebenbestimmung geregelt, dass der Nachtbetrieb zurzeit nicht erfolgen darf. Eine verlässliche Prognose ist auf Basis der berücksichtigten Garantiewerte des Herstellers nicht möglich. Bei einem nicht FGW-konform vermessenen Anlagentyp kann im Extremfall eine Einzeltonhaltigkeit auftreten, die einen Tonzuschlag von bis zu 6 dB erfordert. Das Geräuschverhalten kann deshalb nur unzureichend abgeschätzt werden.

Die Anwohner haben einen Schutzanspruch vor erheblichen Umweltauswirkungen durch Geräusche ab der Inbetriebnahme der Anlage (Beschluss des OVG NRW vom 06.08.2002, 10 B 939/02).

Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren ergeben sich als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel für die Nachtzeit zwischen 38,0 dB(A) und 46,7 dB(A).

An den Wohnhäusern, welche nicht im Schallgutachten erfasst sind, sind auf Grund der größeren Entfernung zu den WEA niedrigere Beurteilungspegel gegeben.

Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Die Schallimmissionen während der Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung:

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“.

Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist offensichtlich eingehalten, da die am Tag geltenden Richtwerte deutlich höher liegen als die Richtwerte zur Nachtzeit (Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr). Auch für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose die Einhaltung der jeweils geltenden Nachtrichtwerte an fast allen Immissionsaufpunkten nach. An den Immissionspunkten IP09, IP12/2, IP13/2, IP30 und IP32/2 weist das Gutachten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung der geplanten WEA aus, dass sich eine Überschreitung des Nachtrichtwertes um max. 1 dB(A) einstellen kann. Die TA Lärm sieht hierfür entsprechend Ziffer 3.2.1 Abs. 3 eine Irrelevanzregelung vor.

In der Rechtsprechung ist inzwischen explizit entschieden, dass diese Irrelevanzregelung auch für WEA gilt und anzuwenden ist [OVG Münster 8 B 390/15 vom 27.07.15].

Danach soll die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Am IP11/2 weist das Gutachten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung der geplanten WEA aus, dass sich eine Überschreitung des Nachtrichtwertes um max. 1,7 dB(A) einstellen kann. An diesem Immissionsort liegt die Zusatzbelastung, verursacht durch die WEA 5, jedoch mehr als 15 dB(A) unter dem Richtwert. Damit befindet sich die WEA 5 nicht im Einwirkungsbereich zum IP11/2.

Da das Geräuschverhalten der WEA für den Nachtzeitraum auf garantierten Herstellerangaben basiert, wird ein Nachtbetrieb erst zugelassen, wenn die garantierten Herstellerangaben durch einen FGW-konformen Messbericht für die schallreduzierte Betriebsweise PO7200, von der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs, vorliegt und durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen geprüft wurde.

Bis zur Vorlage einer FGW-konformen Vermessung kann der Nachtbetrieb alternativ in einem schallreduzierten Betriebsmodus erfolgen, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels von 109,0 dB(A) liegt, welcher der Schallprognose Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 28.11.2023, Nr. L-5874-01 zugrunde liegt.

Der Gutachter hat bei den Berechnungen auch Abschirmwirkungen und Schallreflektionen an bestehenden Gebäuden einbezogen.

Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Die Anlage hat in seinem Geräuschverhalten dem gültigen Stand der Technik zu entsprechen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt.

3.3.2 Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurde ein Gutachten durch das Gutachterbüro plan-GIS GmbH erstellt.

Das Gutachten prüft eine mögliche Vorbelastung bei 38 bestehenden und geplanten WEA, wobei eine tatsächliche Vorbelastung durch Schattenwurf durch 35 bestehende WEA entsteht. Die jährlichen astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten der kumulierenden WEA der Windfarm und der beantragten WEA betragen an den umliegenden Wohnhäusern insgesamt zwischen

16:46 h und 313:10 h. Für die hier beantragte WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/Tag reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls sicher eingehalten werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung ist die erforderliche Schattenwurfabschaltung sowie mögliche bzw. verbleibende Schattenwurfzeiten in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen worden. Ein Anspruch auf Nullbeschattung besteht nicht.

3.3.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern (Disco-Effekt) werden seit 1998 durch die LAI als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von mittelreflektierenden Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 keine Lichtreflexe mehr aus. Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Richtlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der psychologischen Blendung.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist.

Zur Minderung der Belästigungswirkungen wird die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert auszuführen. In den Nebenbestimmungen wird zudem der Einsatz eines Dämmerungsschalters sowie die Synchronisierung der Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen festgeschrieben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

3.3.4 Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung:

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch i.V. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht einem Windenergievorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der zu errichtenden WEA, bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht. Die Gesamthöhe setzt sich hierbei aus der Nabenhöhe plus einem halben Rotordurchmesser zusammen.

Bewertung:

Die beantragte WEA bewegt sich mit einer Gesamthöhe von 261,00 m in der für moderne WEA heute üblichen Größenspanne. Der Abstand der beantragten WEA zu den benachbarten Wohnhäusern beträgt überall mehr als das 2-fache der Anlagengesamthöhe. Das nächstgelegene Wohnhaus zur WEA 5, Große-Vorholts-Weg 91 in Dorsten ist 1385 m also dem 5,3-fachen der Anlagengesamthöhe entfernt.

Dennoch wurden alle Wohnhäuser im Abstand bis zu 800 m überschlägig geprüft. Dabei wurden aber keine Hinweise auf besondere Umstände festgestellt, die trotz des bereits überschrittenen Abstandswertes gem. § 249 Abs. 10 BauGB eine vertiefte Prüfung indizieren würden.

Es bleibt daher festzuhalten, dass keine optisch bedrängende Wirkung durch die beantragte WEA ausgelöst wird.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

3.3.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Sie besitzen ein spezielles Blitzschutzsystem, das Blitze sicher ins Erdreich ableitet.

Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Bei der Überschreitung von bestimmten Parametern, die die Sicherheit der Anlage betreffen, wird die Anlage gestoppt und in einen sicheren Zustand gesetzt.

Der Abstand der WEA 5 zu dem am nächsten gelegenen Wohnhaus beträgt ca. 1385 m.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung:

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß.

Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an. Mit den vorgesehenen Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen der WEA ist das Risiko wie bei anderen Bauwerken (Hochspannungsleitungen, Brücken, etc.) zu bewerten.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz geht mit dem Erkennungssystem für Eisansatz einher.

3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

3.4.1 Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Bezüglich der spezifischen betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen der geplanten WEA, als Teil einer Windfarm, wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Methodik der Artenschutzprüfung (ASP) erfolgte nach dem Leitfaden des MUNLV und des LANUV zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Die Artenschutzprüfung erfolgt stufenweise. Für alle nicht in Anhang 1 des Leitfadens als WEA-empfindliche Vogelarten aufgeführten Arten ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Es wurde eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt. Die ASP II erarbeitet auch die erforderlichen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets für die ASP und die Kartierungen des faunistischen Artenspektrums wurden unter anderem nach den Vorgaben des Leitfadens NRW durchgeführt. Der Untersuchungsraum variiert grundsätzlich in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und deren Empfindlichkeiten gegenüber WEA (artspezifischer Untersuchungsraum). Aufgrund des Vorkommens von durch den Anlagenbau im Gesamtprojekt betroffenen Fledermausarten ist hier eine zweite ASP (siehe Teil D) erstellt worden.

Als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen der Windfarm wurden folgende Datenquellen ausgewertet: die Daten des LANUV NRW zu Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Vogelarten, Biotop- und Fundortkataster sowie das Messtischblatt M4107 (Quadrant 4), M4108 (Quadrant 3) M4207 (Quadrant 2) sowie M4208 (Quadrant 2) zu planungsrelevanten Arten, Abfrage bei den Naturschutzbehörden BOR und RE und der Biologischen Stationen Recklinghausen.

Im Gutachten wurden für den gesamten Windpark 31 planungsrelevante Vogelarten erfasst, wobei für mindestens 17 Arten im Untersuchungsgebiet sicher der Status „Brutvogel“ und für 5 der

Status „Brutverdacht“ bestimmt werden konnte. Die restlichen Arten sind als Durchzügler oder Nahrungsgäste anzusprechen.

8 der im gesamten Windpark erfassten Arten gelten als WEA-empfindliche Arten gemäß Leitfaden NRW (Leitfaden ‚Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen‘ Fassung vom 10.11.2017). Davon sind 3 Arten als Brutvogel in den artspezifischen Untersuchungsradien erfasst worden.

Die UNB des Kreises Recklinghausen hat die Unterlagen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der ermittelten Maßnahmen durch den Bau und den Betrieb der WEA keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Bereich Artenschutz zu erwarten sind.

Bewertung:

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Vögel

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die artspezifischen Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Betrieb der WEA nicht erfüllt sind.

Baubedingte Auswirkungen auf die Avifauna können im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA in deren Umfeld nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung für das Gesamtprojekt wurden acht Arten nachgewiesen, für die baubedingt eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann (**Baumpieper, Gartenrotschwanz, Kiebitz (nur WEA 4), Kleinspecht, Mäusebussard, Schwarzspecht, Waldschnepfe, Wespenbussard**). Durch entsprechende zeitliche Steuerungen von Gehölzschnittmaßnahmen und eine Bauzeitensteuerung können hier jedoch artenschutzrechtliche Konflikte wirksam verhindert werden. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Vögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden in den artspezifischen Radien das Revierzentrum eines **Wespenbussards** nachgewiesen, das durch den Betrieb der WEA beeinträchtigt werden kann (sogenannte WEA-empfindliche Art). Das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher gutachterlich nicht ausgeschlossen werden, so dass Maßnahmen erforderlich werden.

Die nur selten nachgewiesenen durchziehenden oder jagenden WEA-empfindlichen Arten wie z. B. **Kornweihe** und **Rotmilan** lösen keine Konflikte mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Diese WEA-empfindlichen Vogelarten wurden lediglich vereinzelt bzw. in größerer Entfernung zum Standort festgestellt. Da der Gesamtlebensraum dieser Arten sehr groß ist bzw. die Brutplätze nicht innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche liegen, wird ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen.

Die sonst im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten weisen nur eine geringe Kollisionsgefährdung gegenüber Windenergieanlagen auf oder werden trotz regelmäßiger Schlagopferfunde aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW und dem unter die Signifikanzschwelle fallenden Tötungsrisiko nicht als windenergiesensibel eingestuft (v. a. Mäusebussard). Auch hier entfällt eine vertiefende Betrachtung.

Zusammenfassende Beurteilung unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen: Innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche um den Standort ist mit dem Wespenbussard nur eine WEA-sensible Vogelart nachgewiesen worden, für die Maßnahmen ergriffen werden muss. Eine

Betroffenheit weiterer WEA-sensibler Vogelarten durch die Anlage bzw. den Betrieb der WEA kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Fledermäuse

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf die Fledermausfauna können auf den Teilgrundstücken des Windparks erkannt werden, die im Wald liegen bzw. auf denen die Erschließungsmaßnahmen Wald und Gehölzstrukturen beeinträchtigen.

So werden für die **Große Bartfledermaus**, andere **Myotis-Arten**, den **Großen Abendsegler**, den **Kleinabendsegler**, die **Breitflügelfledermaus**, die **Rauhautfledermaus**, das **Braune Langohr** und die besonders zu erwähnende **Mopsfledermaus** im Zuge von baubedingten Eingriffen in Wald- und Gehölzstrukturen im Anlagenumfeld Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen.

Durch entsprechende Regelungen zum Gehölzschnitt, die Umsetzung eines CEF-Konzeptes und die ökologische Baubegleitung können diese artenschutzrechtlichen Konflikte aber vermieden werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse

Es gibt aufgrund der durchgeführten Untersuchungen in 2014 und 2023 konkrete Nachweise zum Vorkommen von windenergiesensiblen Fledermausarten im Standortumfeld.

Die **Zwergfledermaus** wird aufgrund der hohen Kollisionsrate gemäß Schlagopferkartei als WEA-empfindlich angesehen. Sie ist jedoch mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in nahezu jeder Ortschaft vor. In der aktuellen Roten Liste NRW (LANUV 2011) wird die Art als „ungefährdet“ geführt. Aufgrund der Häufigkeit können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Jedoch können Vorkommen – auch in Form von Wochenstubenquartieren – im Einwirkungsbereich der WEA nicht ausgeschlossen werden.

Für die **Breitflügelfledermaus** besteht gemäß Leitfaden NRW ein Kollisionsrisiko vor allem im Umfeld von Wochenstuben. Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Vorkommen – auch in Form von Wochenstubenquartieren – im Einwirkungsbereich der WEA sind nicht auszuschließen.

Für den **Großen Abendsegler** hat Nordrhein-Westfalen vor allem auch eine Bedeutung als Durchzugs- und Paarungslebensraum. Während des Zuges bewegen sie sich im freien Luftraum und sind dabei durch Windenergieanlagen potentiell gefährdet. Ein Schlagrisiko kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für den **Kleinabendsegler** hat Nordrhein-Westfalen vor allem auch eine Bedeutung als Durchzugs- und Paarungslebensraum. Während des Zuges bewegen sie sich im freien Luftraum und sind dabei durch Windenergieanlagen potentiell gefährdet. Ein Schlagrisiko kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für die **Rauhautfledermaus** hat Nordrhein-Westfalen vor allem auch eine Bedeutung als Durchzugs- und Paarungslebensraum. Während des Zuges bewegen sie sich im freien Luftraum und sind dabei durch Windenergieanlagen potentiell gefährdet. Ein Schlagrisiko kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch eine Abschaltung der WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. zur Nachtzeit und bei bestimmten meteorologischen Verhältnissen vermieden werden. Unter Berücksichtigung der im Genehmigungsbescheid als Auflage formulierten vorsorglichen Abschaltung in Verbindung mit dem optionalen Gondelmonitoring und den

sich daraus ggf. ergebenden Anpassungen des Abschaltalgorithmus‘ werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Berücksichtigung der CEF- und Vermeidungsmaßnahmen für die Avifauna werden die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt. Diese Maßnahmen für die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Risikominimierung werden daher in Nebenbestimmungen zum Bescheid festgeschrieben. Gemäß dem Leitfaden Artenschutz ist für alle nicht in Anhang 1 als WEA-empfindlich aufgeführten Vogelarten im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Im Hinblick auf die ebenfalls windsensiblen Fledermausarten kann durch die leitfadenskonforme Abschaltung der Windenergieanlage ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Für die durch die Eingriffe in die Wald- und Gehölzflächen baubedingt betroffenen Waldfledermäuse kann eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote bei Berücksichtigung der festgesetzten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls vermieden werden.

3.4.2 Habitatschutz / Natura 2000 – Gebiete,

Zusammenfassende Darstellung:

Die geplanten Windenergieanlagen des Windparks liegen mindestens 700 m vom nächstgelegenen FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbachs“, DE-4208-301 entfernt. Es ist keine Beeinträchtigung der Ziele des Habitatschutzes zu erkennen.

Die nächstgelegenen Vogelschutzgebiete sind über 8 km vom Vorhaben entfernt.

Auf die Entwicklungsziele dieser Gebiete hat die in großer Entfernung geplante WEA sowie auch die anderen WEA des Windparks keine negativen Wirkungen.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Eine Verträglichkeitsprüfung ist auf Grund der offensichtlich fehlenden nachteiligen Wirkung der geplanten WEA auf Natura 2000-Gebiete nicht erforderlich. Eine Barrierewirkung oder eine Behinderung von Austauschbeziehungen zu anderen VSG- oder FFH-Gebieten ist auf Grund der Entfernung, Lage und der Weitläufigkeit der Windfarm mit großen Abständen der WEA untereinander nicht gegeben. Unabhängig davon wurden bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen auch keine wesentlichen festen Austauschbeziehungen, die über das Gebiet der Windfarm verlaufen, festgestellt. Beide genannten Befunde schließen jeweils selbsttragend negative Auswirkungen der Windfarm in ihrer Gesamtheit auf ggf. in den Gebieten vorkommende windenergiesensible Vogelarten aus.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Der Habitatschutz des BNatSchG ist nicht berührt, so dass er bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden braucht.

3.4.3 weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind in der Region nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen. Jedoch befinden sich im

Umfeld der geplanten WEA (1000 m-Radius) Naturschutzgebiete. Auch Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG kommen im näheren Umfeld vor. Beeinträchtigungen des Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG sind aber durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht erkennbar.

Die WEA ist in einem Landschaftsschutzgebiet geplant. Da sich der Schutzzweck des Landschaftsschutzes eher aufgrund des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Funktionen des Landschaftsschutzgebietes bezieht, wird dieses Thema im Kapitel 3.8.2 behandelt.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage sind §§ 23-25 und 30 BNatSchG. Es sind keine rechtlich erheblichen Auswirkungen gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

3.4.4 Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung:

Der Standort der geplanten Anlage liegt auf einer waldnahen Ackerfläche im Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 „Wessendorfer Elven / Wessendorfer Heiden“.

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu unter Schutzgut Boden), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Versiegelungsfläche und der ortsnahen Versickerung des Niederschlagswassers zu vernachlässigen.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird im Wesentlichen bestimmt durch den landwirtschaftlich genutzten Freiraum mit naturnahen Landschaftselementen sowie die eingestreuten Waldgebiete des Raumes.

Naturnahe Landschaftselemente sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen.

Für die Errichtung der WEA einschließlich der Nebenanlagen werden für die Erschließung zusätzliche Bereiche in Anspruch genommen. Diese Erschließung findet z. T. außerhalb der Anlagengrundstücke statt, so dass diese Eingriffe in einem parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren laufenden Verfahren abgehandelt werden. Bei der Planung wurde der Flächenverbrauch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Im Vergleich zur Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebiets (2.354 ha) ist die Flächeninanspruchnahme noch gering.

Die Eingriffe sind entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 14 ff) abzuarbeiten und zu kompensieren. Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Untere Naturschutzbehörde ihr Benehmen für alle Eingriffe auf den Antragsgrundstücken erteilt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird im Kapitel 3.8.1 behandelt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG.

Als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht

in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Bei der Planung wurde der Flächenverbrauch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Die Auswirkungen auf die abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Klima / Luft) sowie die Biotoptypen beschränken sich im Wesentlichen auf die von den Anlagen (WEA, Zuwegung, Kranstellflächen und Baustelleneinrichtungsflächen) dauerhaft oder temporär in Anspruch genommenen Flächen. Die Bewertung erfolgt anhand der Recklinghäuser Bewertungsmethode. Als Grundlage für die Beurteilung der Eingriffe dient eine Biotoptypenkartierung auf einer mindestens 300 m um den jeweiligen WEA-Standort abgegrenzten Fläche, ergänzt um die sonstigen geplanten Eingriffsflächen (Zuwegung und Lagerflächen) mit einem 20 m-Puffer.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Konkret sind hier multifunktionale Maßnahmen geplant, die in erster Linie dem Artenschutz dienen aber auch für die naturschutzrechtliche Kompensation geeignet sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5 Schutzgut Boden und Fläche

3.5.1 Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung

Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Boden beschränkt sich auf die unmittelbar durch den Bau der WEA und die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen beanspruchten Flächen. Zur Erschließung des Anlagenstandortes werden, soweit möglich, die im Untersuchungsraum vorhandenen Straßen und Wirtschaftswege genutzt.

Durch die Versiegelung oder Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Der Boden wird auf Grundlage der im Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten natürlichen Boden- und Archivfunktionen sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen beurteilt.

Im Untersuchungsraum um die geplante WEA sind mehrere Bodeneinheiten vorhanden. Es sind die Bodentypen Pseudogley, Podsol-Gley, Podsol-Braunerde, Gley sowie Braunerde und Pseudogley-Braunerde betroffen. Gemäß der Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen wird in Teilbereichen auch in schutzwürdige Böden mit einer oder mehreren Teilfunktionen der (Wertstufe 4) hochwertig bzw. mit einer oder mehreren Teilfunktionen der (Wertstufe 5) sehr hochwertig eingegriffen.

Im Rahmen des Vorhabens (WEA 1 bis WEA 5) werden insgesamt 17.600 m² Fläche dauerhaft und ca. 38.800 m² temporär befestigt. Im Bereich der WEA 1 und WEA 4 gehen mit der Neuversiegelung landwirtschaftliche Flächen und im Bereich der WEA 2, WEA 3 und WEA 5 forstwirtschaftliche Flächen für die Dauer des WEA - Betriebes verloren.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle.

Als Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind, der Rückbau nicht mehr benötigter Stellflächen und Zuwegungen nach Errichtung der WEA, eine funktionsgerechte Nutzung des Bodenaushubs, getrennter Ausbau und Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden, Berücksichtigung der Beeinträchtigung von schutzwürdigen Böden durch einen Aufschlagsfaktor in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und die Aufwertung der Kompensationsflächen als Maßnahmen vorgesehen.

Die temporären Zuwegungen und Montage- / Lagerflächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in die vorherigen Nutzungen überführt. Zudem wird der Boden vor Verdichtung durch die Auslegung von Stahlplatten geschützt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf den diese Böden zu erwarten sind.

Aufgrund der lokal begrenzten Wirksamkeit des Eingriffs sind kumulative Effekte innerhalb der Windfarm nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden vermieden bzw. kompensiert werden. Schutzwürdige Böden werden nicht beeinträchtigt.

3.5.2 Abfall

Zusammenfassende Darstellung:

Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Die anfallenden Mengen sind gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an.

Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt (Stahl, Beton, etc.) oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger.

Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist die Anlagenbetreiberin ihrer Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt.

3.6 Schutzgut Wasser

3.6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung:

Die geplanten WEA-Standorte (WEA 1 und WEA 4) befinden sich auf einer Ackerfläche in einer überwiegend durch intensive Landwirtschaft geprägten Landschaft. Die Standorte der WEA 2, WEA 3 und WEA 5 befinden sich im Wald. Der gesamte Bereich befindet sich nördlich von Dorsten-Lembeck in der Nähe zur Bundesautobahn A31.

Die beantragte WEA besitzt nur ein geringes Potential zur Boden- und Gewässerverunreinigung, da der Einsatz wassergefährdender Stoffe auf die Hydraulik und die Schmierung der Anlage beschränkt ist. Für die einheitliche Bestimmung und Einstufung der wassergefährdenden Stoffe wurde die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ herangezogen.

Abwässer fallen bei der Errichtung und beim Betrieb der WEA nicht an.

Bewertung:

§ 62 WHG i. V. m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden relativ geringe Mengen an wassergefährdenden Stoffen eingesetzt. Die Anforderungen der AwSV werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt.

Durch konstruktive Maßnahmen zur Sicherung von leakagebedingtem Austritt von Schmiermitteln und den entsprechenden Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass das abfließende Niederschlagswasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt ist. Eine kontinuierliche Fernüberwachung der WEA gewährleistet, dass der Austritt von wassergefährdenden Stoffen frühzeitig erkannt wird. Durch den fachgerechten Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen entsprechend dem WHG und der AwSV ist das Gefährdungspotential so gering, dass nicht von Beeinträchtigungen auszugehen ist. Weder durch den Bau der WEA noch durch die Errichtung der Nebenanlagen werden erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes hervorgerufen.

Daher sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch wassergefährdende Stoffe nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt. Zur Absicherung wurden entsprechende Nebenbestimmungen festgeschrieben.

3.6.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Das Gebiet der beantragten WEA liegt nahezu vollständig in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes „Holsterhausen/Üfter-Mark“. Lediglich der Standort der WEA 4 liegt außerhalb der Zone III B und weist einen Abstand von ca. 120 m zu dieser auf.

Ein Überschwemmungsgebiet und eine besondere Gefährdung bei Starkregenereignissen liegen nicht vor.

Bewertung:

Beurteilungsgrundlage ist das WHG.

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind die notwendigen Nebenbestimmungen festgeschrieben worden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes „Holsterhausen/Üfter-Mark“ sind durch das Vorhaben daher nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden.

3.6.3 Abstände von Gewässern / Grundwasser

Zusammenfassende Darstellung:

Das gesamte Untersuchungsgebiet befindet im Bereich des Grundwasserkörpers „Halturner Sande / Hohe Mark“. Dieser weist eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung auf.

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich mehrere Fließgewässer, die als naturferne Gräben ausgeprägt sind. Direkt vom Eingriff betroffen ist lediglich der Kalter Bach. Dieser ist als erheblich veränderter Wasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie ausgewiesen.

Es sind mehrere temporäre Kleingewässer als Stillgewässer im Nordosten des Untersuchungsgebiets vorhanden. Ein Teich befindet sich im Bereich des degradierten Hochmoors. Es handelt sich bei den Stillgewässern um gesetzlich geschützte Biotope.

Bewertung:

Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut aber der chemische Zustand des Grundwassers wird aufgrund zu hoher Nitratwerte als schlecht bewertet. Die Zielerreichung gemäß der Wasserrahmenrichtlinie in 2027 wird als unwahrscheinlich eingestuft.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Gewässern oder des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe sind nicht zu erwarten. Grundwasserbeeinträchtigende Wirkungen wie Grundwasserabsenkung, Grundwasserstau, Verminderung der Grundwasserneubildung und die Veränderung von Grundwasserströmen sind durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ebenfalls nicht zu erwarten. Es kann während der Bauphase der Fundamente eine Wasserhaltung erforderlich werden. In diesem Fall ist für eine geordnete Wasserableitung zu sorgen. Zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind lokal möglich. Da keine Schadstoffeinträge in Grundwasser und Oberflächengewässer zu erwarten und die Auswirkungen der Bodenversiegelung auf den Wasserhaushalt nur lokal wirksam sind, können keine kumulierenden Wirkungen der Windfarm auf das Schutzgut Wasser abgeleitet werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

3.7 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung:

Durch WEA werden keine Luftschadstoffe und keine Klimagase emittiert. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle. Kleinräumig werden Aufheizungseffekte durch die Versiegelung auftreten und es gehen in geringem Maße Kaltluftentstehungsflächen verloren.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG.

Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Neuversiegelung durch das Fundament der WEA inklusive der Kranstellfläche und Zuwegung wird in der überwiegend unversiegelten Landschaft mesoklimatisch unbedeutsam sein.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Da keine negativen Auswirkungen durch den Bau und Betrieb von WEA auf das Schutzgut Klima / Luft entstehen, sind auch keine negativen kumulierenden Wirkungen gegeben. WEA dienen der regenerativen Stromerzeugung sowie der Verminderung des CO₂ Ausstoßes und leisten somit einen Beitrag zur langfristigen Verbesserung des globalen Klimas. In BIm-SchG-Genehmigungsverfahren können jedoch keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

3.8 Schutzgut Landschaft

3.8.1 Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung:

Die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bezieht sich auf den Raum, in dem Auswirkungen von WEA als erheblich wahrgenommen werden können. Dieser wird im Windenergie-Erlass NRW als Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe um den geplanten WEA-Standort, hier: 3.915 m festgelegt.

Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von WEA wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und diese bei großer Anzahl und Verdichtung dominieren und prägen können. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen daher unvermeidbar.

Der geplante WEA-Standort befindet sich auf einer waldnahen Ackerfläche in einer sowohl durch Landwirtschaft (Acker- und Grünlandnutzung) wie auch Wald- und Gehölzflächen geprägten Landschaft. Der Bereich befindet sich nördlich von Dorsten-Lembeck.

Der Landschaftsraum ist bestimmt durch den Wechsel von Acker- und in den Bachauen liegenden Grünlandflächen sowie zusammenhängenden Waldbereichen. Einige Gewässer und kleinere Feuchtgebiete lockern die Landschaft auf. Die untersuchten Flächen haben eine überwiegend mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Über 14,8 % des Untersuchungsraumes weisen eine hohe Wertigkeit aus. Im Raum um die geplante WEA befinden sich 4 weitere WEA desselben Projektes und weitere WEA (Bestandsanlagen). Die geplante WEA ist aufgrund des Waldanteils im näheren Umfeld des Landschaftsraumes nicht überall einsehbar. Die Beeinträchtigungen werden mit Ausnahme der sichtverschatteten Bereiche im gesamten Untersuchungsgebiet aber deutlich wahrnehmbar sein.

Bewertung:

Um die geplante Anlage ergibt sich eine betroffene Gesamtfläche von ca. 4.815 ha. Bei den betroffenen Landschaftsbildtypen handelt es sich um einen Wechsel aus offener Agrarlandschaft, Grünland-Acker-Mosaik, Wald-Offenland-Mosaik, Wald, Bachtal, Stillgewässer und Siedlung/Gewerbe.

Im Untersuchungsradius von 3.915 m werden u. a. die hoch bewerteten Landschaftsräume LBE-IIIa-068-B und LBE-IIIa-068-W1 von der Planung betroffen sein bzw. tangiert. Die Wertstufe des Landschaftsbildes wird der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW entnommen. Eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes leitet sich aus den Bewertungen der Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“ ab.

Die untersuchten Flächen (Landschaftsbildeinheiten) setzen sich zu ca. 85 % zusammen aus Flächen mit mittlerer Bedeutung. Flächen mit hoher Bedeutung haben einen Flächenanteil von 14,8 %. Konflikte ergeben sich weniger im direkten Nahbereich als vielmehr aufgrund der Fernwirkung und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen der angrenzenden Landschaftsräume.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Der Wirkungsbereich der WEA überschneidet sich mit den Wirkungsbereichen anderer bestehender und geplanter WEA im Umfeld, was jedoch nicht bedeutet, dass sich zwangsläufig erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen ergeben. Im Nahbereich der Anlage gibt es Planungen für weitere WEA. Andere WEA-Standorte im Umfeld > 1 km befinden sich oft in durch Gehölzstrukturen gekammerten Landschaftsräumen bzw. im Wald, so dass Sichtbeziehungen immer wieder unterbrochen werden.

Durch die bereits bestehenden bzw. geplanten WEA wird der Landschaftsraum derzeit bereits und zukünftig noch verstärkt durch die Windenergienutzung mitgeprägt, so dass sich der ursprüngliche Charakter und somit die Eigenart und die Natürlichkeit in der Vergangenheit bereits geändert hat und WEA ein Bestandteil der agrarisch geprägten Kulturlandschaft geworden sind. Da der Standort der geplanten WEA in unmittelbarer Nähe zu weiteren Windenergieanlagen (Bestand und Planung) liegt, wird sich der Landschaftseindruck zwar verändern. Durch die Bündelung der WEA kann verhindert werden, dass sich Windenergieanlagen über den gesamten Landschaftsraum verteilen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bau der WEA zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne der Naturschutzgesetzgebung führt, die aufgrund der Höhe der Anlage nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Deshalb ist für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Ersatzgeldzahlung zu leisten.

Von erheblichen nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht auszugehen, da die geplante WEA aufgrund der Wälder und eingestreuten Feldgehölze in weiten Teilen des Landschaftsraumes nicht einsehbar ist sowie der durch direkte Sichtbeziehungen betroffene Raum überwiegend nur eine mittlere Bedeutung besitzt und der Bereich bereits durch bestehende WEA geprägt wird.

Gemäß dem Windenergie-Erlass NRW sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m. dem WEA-Erl. 18 sieht somit eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des WEA-Erl. 18 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet.

Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.8.2 Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Zusammenfassende Darstellung:

Das Bauvorhaben ist im Außenbereich der Stadt Dorsten, im Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 "Wessendorfer Elven / Wessendorfer Heiden" geplant. Da sich die Anlage nicht im Bereich einer planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszone befindet, wäre für deren Errichtung eine naturschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den entgegenstehenden Verboten der LaSchVO zu erteilen. Jedoch bedürfen WEA gem. § 26 Absatz 3 Satz 4 BNatSchG bis zum Erreichen des sogenannten Flächenbeitragswertes nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Landschaftsschutzgebieten, die außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten liegen, aktuell keiner naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung mehr. Wann dieser Flächenbeitragswert erreicht ist, kann von hier nicht beurteilt werden.

Es handelt sich nach Prüfung und Abwägung der UNB beim Standort der Windenergieanlage um einen Teilbereich eines LSG, dem nicht unmittelbar herausragende Funktionen zugeordnet werden (FFH-Gebiet, Pufferzone zu einem Naturschutzgebiet), die der beantragten Genehmigung entgegen zu halten wären. Unter Würdigung und Abwägung der Tatsache, dass der überwiegende Außenbereich des Kreisgebietes Recklinghausen unter Landschaftsschutz gestellt ist, kann die flächenhafte Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dem öffentlichen Belang ‚Ausbau der Windenergie‘ aus fachbehördlicher Sicht nicht grundsätzlich und hier auch nicht im Speziellen entgegengehalten werden.

Die mittlere bis hohe landschaftsästhetische Wertigkeit wird in den vorgelegten Gutachten ausreichend berücksichtigt und führt zu der ermittelten Ersatzgeldleistung.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage für Naturparks und geschützte Landschaftsbestandteile sind die §§ 27, 29 BNatSchG. Durch den Bau der geplanten WEA kommt es zu einer Überformung der Landschaft. Die Windenergieanlage wird die umgebenden Wälder deutlich überragen. Diese Überformung wird im umgebenden Raum deutlich wahrzunehmen sein. Auch im Zusammenwirken mit den bestehenden Windenergieanlagen im nahen bis mittleren Umfeld wird die Technisierung der Landschaft zunehmen.

Es handelt sich nach Prüfung und Abwägung beim Standort der Windenergieanlage jedoch nicht um einen Teilbereich eines Landschaftsschutzgebietes, dem nachweisbare Funktionen zugeordnet werden, die der Genehmigung entgegen zu halten wären. Für das Landschaftsschutzgebiet sind keine über die allgemeinen Festsetzungen hinausgehenden Ge- und Verbote formuliert.

Für die Teile der Eingriffsflächen (wie z. B. Zuwegung, Logistikfläche), die außerhalb des eigentlichen Anlagengrundstücks liegen, ist wie für die erforderlichen Leitungslegungen, Netzübergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen. Die naturschutzrechtliche Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die mittlere und in Teilbereichen hohe landschaftsästhetische Wertigkeit des Anlagenumfeldes wird in den Naturschutzgutachten ausreichend berücksichtigt und führt zu der im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelten Ersatzgeldleistung gemäß dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung NRW. Aufgrund der aktuell geltenden Erleichterungsvoraussetzungen gem. § 26

Absatz 3 Satz 4 BNatSchG ist eine naturschutzrechtliche Befreiung für die Errichtung der WEA auf dem im Landschaftsschutzgebiet liegenden Antragsgrundstück nicht erforderlich.

3.8.3 nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung:

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder –funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Das Vorhaben liegt im Naturpark Hohe Mark, welcher sich sehr weiträumig erstreckt.

Der Untersuchungsradius für die Erholungsnutzung beträgt das 15-fache der Gesamthöhe um den geplanten WEA-Standort (3.915 m).

Der Standort liegt relativ zentral im Naturpark „Hohe Mark“, der sich von Wesel im Westen bis nach Datteln im Osten und von Bottrop im Süden bis nach Velen im Norden erstreckt. Er umfasst insgesamt eine Fläche von 1.040 Quadratkilometern.

Die Landschaftsformen des Naturparks sind vielfältig. Im Norden erstreckt sich die Parklandschaft des Münsterlandes, die sich durch Wiesen, Äcker, Weiden, Moore und kleinere Wälder auszeichnet. Daran schließt sich die Waldlandschaft mit der Hohen Mark, der Haard, den Halterner Bergen und dem Dämmer Wald, der Üfter Mark sowie dem Diersforter Wald an. Die Wasserlandschaft des Naturparks zeichnet sich durch die Niederungen der Lippe und den Halterner Mühlenbach sowie den Halterner Stausee bis zur Stevermündung aus. Parallel zur Lippe verläuft der Wesel-Datteln-Kanal. Die Folgelandschaft im Süden des Naturparks Hohe Mark ist durch die Industriegeschichte des alten Ruhrgebietes geprägt. Tätigkeiten des Menschen wie der Bergbau oder die Sand- und Tongewinnung verändern die Landschaft stetig.

Alle Landschaften des Naturparks bieten Erholungssuchenden zahlreiche Naturerlebnisse und interessante Freizeitangebote, wie z.B. die Wildpferdebahn im Merfelder Bruch, zahlreiche Schlösser und kulturhistorische Objekte.

Wesentliche Freizeiteinrichtungen oder Sehenswürdigkeiten sind im direkten Umfeld des WEA-Standortes nicht vorhanden und somit von der Errichtung der WEA nicht betroffen.

Bewertung:

Die umgebende Kulturlandschaft wird durch die Bauflächen und die WEA teilweise überformt, bleibt aber im Wesentlichen erkennbar. Das Vorhaben ist somit mit Beeinträchtigungen verbunden, die zwar zu einer Einschränkung ihrer Bedeutung, ihrer Erlebbarkeit und ihrem Wert im Detail führen, deren genereller Zeugniswert jedoch erhalten bleibt.

Der Bereich wird aufgrund der Nähe zum Ballungsraum Ruhrgebiet als Naherholungsort genutzt. Er ist über einen ausgewiesenen Reitweg der Münsterlandreitroute auch für den Pferdesport gut erschlossen. Erholungsrelevante Freizeiteinrichtungen und Sehenswürdigkeiten sind von der Planung jedoch nicht wesentlich betroffen.

Der Standort befindet sich in einem Landschaftsraum mit mindestens einer mittleren landschaftsästhetischer Bedeutung. Die damit verbundenen Konflikte werden unter 3.8.2 „landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte“ abgehandelt und fließen in die Berechnung der erforderlichen Ersatzgeldzahlung ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Eine Berücksichtigung des Eingriffs erfolgt im Rahmen von naturschutzrechtlichen Regelungen. Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist Ersatz in Geld zu leisten. Der Eingriff wird durch das festgeschriebene Ersatzgeld vollständig kompensiert.

3.9 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

3.9.1 Denkmalschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Bei Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte umfasst der Einwirkungsbereich den Umkreis des 10-fachen Rotordurchmessers um die geplanten WEA. In diesem Untersuchungsgebiet weißt der Geodatenatlas Kreis Recklinghausen keine Denkmäler aus.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Bau- und Bodendenkmälern sowie archäologischen Fundstätten und Böden mit Archivfunktion werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die untere Denkmalbehörde der Stadt Dorsten sowie die LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster haben keine Bedenken erhoben. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Funde auftreten, werden die zuständigen Denkmalbehörden unverzüglich informiert. Sachgüter sind nicht beeinträchtigt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Denkmälern und sonstigen Sachgütern durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

3.9.2 Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung:

Das Aufstellen der geplanten WEA führt insgesamt zu einer Zunahme der Veränderung der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft. Durch das geplante Vorhaben wird die Gesamtzahl der WEA erhöht.

Im Westen ragt der Kulturlandschaftsbereich „Rekerfeld“ (K 4.38, Fachsicht Landschaftskultur) auf dem Gebiet des Regierungsbezirkes Münster in das Untersuchungsgebiet. Der kürzeste Abstand besteht zur WEA 5 und beträgt ca. 1,4 km. Im Planungsraum Ruhr sind keine Kulturlandschaftsbereiche oder sonstige Objekte der Kulturlandschaft innerhalb des Untersuchungsgebietes vom 10-fachen des Rotordurchmessers ausgewiesen.

Bedeutsame Objekte, Orte oder Sichtbeziehungen sind nicht vorhanden. Sachgüter werden nicht beeinträchtigt. Träger von Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen wurden beteiligt. Kulturgüter in Form von Bau- und Bodendenkmälern sowie archäologischen Fundstätten und Böden mit Archivfunktion werden durch das Vorhaben nicht überplant

Bewertung:

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen.

Aufgrund der großen Entfernung von zwischen der geplanten WEA und den vorhandenen WEA der Windfarm sind keine erheblichen kumulativen Effekte im Zusammenwirken auf die Kulturlandschaft abzuleiten.

Die geplante WEA liegt in keinem landschaftskulturell bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Kulturlandschaft auch in Verbindung mit den weiteren WEA der Windfarm sind durch das Vorhaben nicht gegeben.

3.10 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

4. Genehmigungsentscheidung

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag.

Stork

Hinweis Datenschutz: Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter www.kreis-re.de/datenschutz

Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0010/24/1.6.2 vom 17.09.2024 Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung zur Nachtzeit am Standort Dorsten - Lembeck für die WEA 5 vom Typ Vestas V172 - 7.2 der Bürgerwind Lembecker - Elven GmbH & Co. KG

Immissions-orte	Bezeichnung	Immissions-richtwerte	Zusatzbelastung/ Teilimmissionspegel
IP01	Landwehr Kämpe 5, Heiden	45	31,7
IP02	Lembecker Straße 74, Heiden	45	31,8
IP03	Lembecker Straße 69, Heiden	45	32,3
IP04	Lembecker Straße 65, Heiden	45	31,4
IP05	Böster Hook 4, Heiden	45	31,2
IP06/1	Lanver 2, Heiden	45	30,9
IP06/2	Lanver 2, Heiden	45	31,1
IP07	Pelster Weg 4, Heiden	45	31,7
IP08	Pelster Weg 8, Heiden	45	34,7
IP09	Leblicher Straße 34, Heiden	45	32,6
IP10/1	Leblicher Straße 33, Heiden	45	32,5
IP11/1	Leblicher Straße 35, Heiden	45	32,3
IP12/1	Wessendorfer Weg 61, Dorsten	45	34,4
IP13/1	Wessendorfer Weg 62, Dorsten	45	33,8
IP13/2	Wessendorfer Weg 62, Dorsten	45	33,1
IP14	Wessendorfer Weg 52, Dorsten	45	31,9
IP15/1	Wessendorfer Weg 50a, Dorsten	45	33,5
IP15/3	Wessendorfer Weg 50a, Dorsten	45	33,3
IP16/1	Große-Vorholts-Weg 91, Dorsten	45	35,8
IP19	Wessendorfer Weg 37, Dorsten	45	31,1
IP21/2	Wessendorfer Weg 35, Dorsten	45	30,7
IP25	Böckenkamp 59, Dorsten	45	30,9
IP26	Böckenkamp 57, Dorsten	45	31,0
IP27/2	Bußmannsweg 20, Dorsten	45	29,8
IP28	Böckenkamp 11, Dorsten	45	33,3
IP29	Im Elwen 9, Dorsten	45	34,1
IP30	Große-Vorholts-Weg 75, Dorsten	45	34,1
IP31	Große-Vorholts-Weg 69, Dorsten	45	33,7
IP32/1	Große-Vorholts-Weg 61, Dorsten	45	33,2
IP34	Heidener Straße 50, Dorsten	45	30,8
IP35	Brinker Straße 79, Dorsten	45	30,7
IP36	Heidener Straße 80, Dorsten	45	32,3
IP37	Brinker Straße 89, Dorsten	45	32,1

IP38	Torfvenn 60, Dorsten	45	33,3
IP39	Torfvenn 58, Dorsten	45	33,1
IP40	Am Kalten Bach 195, Dorsten	45	30,5
IP41	Dorstener Landweg 15, Heiden	45	32,1
IP42	Dorstener Landweg 83, Heiden	45	32,6

Anhang II

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0009/24/1.6.2 vom 17.09.2024 - relevanten Immissionspunkte mit einer Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Std./Jahr (worst case) bzw. 30 min/Tag am Standort Dorsten - Lembeck für die WEA 5 vom Typ Vestas V172 - 7.2 der Bürgerwind Lembecker - Elven GmbH & Co. KG

A	Kreulkerhok 11, Reken	P	Böckenkamp 59, Dorsten
B	Wessendorfer Weg 52, Dorsten	Q	Wessendorfer Weg 27, Dorsten
C	Wessendorfer Weg 50a, Dorsten	R	Wessendorfer Weg 25, Dorsten
D	Wessendorfer Weg 50, Dorsten	S	Bußmannsweg 20a, Dosten
E	Große - Vorholts - Weg 91, Dosten	T	Bußmannsweg 20, Dosten
F	Wessendorfer Weg 42, Dorsten	U	Große - Vorholts - Weg 69, Dosten
G	Wessendorfer Weg 38, Dorsten	V	Große - Vorholts - Weg 71, Dosten
H	Wessendorfer Weg 37, Dorsten	W	Große - Vorholts - Weg 73, Dosten
I	Wessendorfer Weg 33, Dorsten	X	Große - Vorholts - Weg 75, Dosten
J	Wessendorfer Weg 35, Dorsten	Z	Dorstener Landweg 83, Heiden
K	Wessendorfer Weg 31, Dorsten	AA	Lembecker Str. 69, Heiden
L	Im Elwen 9, Dosten	AB	Pelsterweg 8, Heiden
M	Im Elwen 9a, Dosten	AC	Pelsterweg 3, Heiden
N	Böckenkamp 11, Dorsten	AE	Wessendorfer Weg 61, Dorsten
O	Böckenkamp 57, Dorsten		

Anhang III

Antragsunterlagen zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0010/24/1.6.2 vom 17.09.2024

A	Antragsformulare	Blattanzahl
	Inhaltsverzeichnis	2
	Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	5
	Antrag nach § 4 BImSchG - Formular 1,	3
	Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde	1
	Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG	1
B	Bauvorlagen	
	Bauantrag (Sonderbau)	2
	Baubeschreibung	3
	Betriebsbeschreibung	2
	Architektenbescheinigung	1
CD	Anlagenbeschreibung	
	Umweltverträglichkeit Vestas WEA	13
	Allgemeine Beschreibung	43
	Rotorblatttiefen	4
	Übersichtszeichnung V172-7.2 NH 175 m	1
	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen V172-7.2 NH 175 m	7
	Fledermausschutzsystem	8
	Schattenwurf-Abschaltsystem	6
	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	4
	Leistungsspezifikationen	42
	Gültigkeit Dokumente für EnVentus Plattform	8
E	Typenprüfung	
	Erklärung Typenprüfung	1
F	Kosten	
	Herstellkosten	2
	Rohbaukosten	2
G	Karten / Pläne	
	Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25.000	1
	Übersichtsplan_ABK5, M. 1:5000	1
	Amtlicher Lageplan WEA 1, M. 1:1000	1
	Amtlicher Lageplan WEA 2, M. 1:1000	1
	Amtlicher Lageplan WEA 3, M. 1:1000	1
	Amtlicher Lageplan WEA 4, M. 1:1000	1
	Amtlicher Lageplan WEA 5, M. 1:1000	1

H	Standort und Umgebung	Blattanzahl
	Spezifikation für Zuwegung und Kranstellflächen	28
	Abstände Immissionsorte	1
	Übersicht Schutzgebiete	1
	Übersicht Gewässer	1
	Übersichtsplan Zuwegung, M. 1:2500	1
IJ	Stoffe	
	Angaben Wassergefährdende Stoffe	7
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11
K	Abfall und Abwasser	
	Informationen zur Entstehung von Abwasser	1
	Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen	10
L	Anlagensicherheit	
	Hinweis Anlagensicherheit	1
	Tages- und Nachtkennzeichnung	36
	Hinweis Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	1
	Allgemeine Spezifikation Akkukasten für Beleuchtungssystem	3
	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer ORGA SWS 200-N-AC	16
	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer ORGA USV SPS60	9
	Allgemeine Spezifikation Licht für Eingangstür	6
	Allgemeine Spezifikation Eiserkennung	8
	Stellungnahme Option Eiserkennung	1
	Spezifizierung Yaw-into-fixed-position-due-to-ice	5
	Gutachten Integration BLADEcontrol	7
	Zertifikat BLADEcontrol	7
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	18
	Vestas Erdungssystem	11
	Herstellererklärung Gültigkeit der Dokumente	8
M	Arbeitsschutz	
	Hinweis Arbeitsschutz	1
	Stellungnahme Arbeitsschutz	4
	Evakuierungsplan	1
NO	Brandschutz	
	Allgemeine Spezifikation Feuerlöschsystem	8
	Generisches Brandschutzkonzept	16
	Standortspezifisches Brandschutzkonzept – Andreas + Brück Juni 2023	16
PQ	Betriebseinstellung	
	Rückbauverpflichtung	1
	Hinweis Rückbaukosten	1
R	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	
	Schalltechnisches Gutachten – Richters & Hüls November 2023	124

	Schattenwurfprognose - PlanGIS Mai 2023	376
S	Sonstige Gutachten	
	Hinweis Baugrundgutachten	1
	Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) – f2e Juni 2023	46
Sch	Ökologische Belange	
	Landschaftspflegerischer Begleitplan – ökon Januar 2024	83
	Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass NRW – ökon Januar 2024	12
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - ökon Januar 2024	94
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fledermäuse – ökon Januar 2024	48
	CEF-Maßnahmenkonzept – ökon Januar 2024	16
	UVP-Bericht – ökon Januar 2024	40
	Nichttechnische Zusammenfassung – ökon Januar 2024	5

Anhang III

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0010/24/1.6.2 vom 17.09.2024

Zitierte Vorschriften

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung
AVV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung), in der zurzeit geltenden Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch, in der zurzeit geltenden Fassung
BGI 657	Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI) - Windenergieanlagen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zurzeit geltenden Fassung
9.BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Störfall-Verordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
DIN-ISO 9613-2	Alternatives Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel

DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DSGVO	Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)
EU-Maschinenrichtlinie	Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) - Maschinenverordnung
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der zurzeit geltenden Fassung
LAGA Boden	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) - Endfassung vom 06.11.2003
LAI-Hinweise	LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Leitfaden Artenschutz	Leitfaden des MUNLV und des LANUV zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.
Licht-Richtlinie	Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
LuftKennz VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
LuftkostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung

TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-schutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
UVPG n. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit geltenden Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
WKA-Schattenwurfhinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in der zurzeit geltenden Fassung
Windenergie Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit geltenden Fassung